

DR. HELGA MÜLLER RECHTSANWÄLTIN

Landgericht Frankfurt am Main
- Kammer für Urheberrechtssachen -
Gerichtsstr. 2
60313 Frankfurt am Main

zugelassen bei der Rechtsanwalts-
kammer Frankfurt am Main
Ziegelhüttenweg 19, 60598 Frankfurt
Tel.: 069/68 09 76 55
AB und Fax 069/63 65 79
Kanzlei@dr-helga-mueller.de
www.dr-helga-mueller.de
USt-Id-Nr.: DE 152708132

19. März 2012

2-03 O 549/11

In dem Rechtsstreit

Isolde Klaunig ./ Stadt Frankfurt am Main

ist auf die Klageerwiderung zu replizieren.

I.

Zunächst ist festzuhalten, dass der diesseitige Sachvortrag weitestgehend unstrittig ist. Soweit die Beklagte dem diesseitigen Sachvortrag eigenen Sachvortrag entgegen stellt, ist dieser jedoch unsubstantiiert oder realitätsfern oder aus anderen Gründen unerheblich.

1.

Unstrittig gestellt werden kann aus dem Vortrag der Beklagten, dass die Klägerin **im September 2004** das als Anlage 1 vorgelegte Angebot geschrieben, an Frau Oberbürgermeisterin Roth adressiert und persönlich im Rathaus abgegeben hat. Ein Doppel hat die Klägerin dem Angebot nicht angefügt.

Das Angebot enthält, wie der Anlage 1 der Klageerwiderung entnommen werden kann, einen Vorschlag für einen Kaufpreis das Arndt-Portrait betreffend.

Einen Kostenvorschlag den Rahmen des Arndt-Portraits einerseits und den Rahmen des Möller-Portraits des Ferri Ahrlé betreffend andererseits enthält das Angebot nicht.

Einschließlich MwSt. ergab das Angebot für den Ankauf des Arndt-Portraits durch die Stadt Frankfurt vom September 2004 eine Summe von 9.630,-- € (9.000,-- € zzgl. 7 % MwSt.).

Hierauf wird unten zu I.2. zurück zu kommen sein.

Es fällt auf, dass dem von der Beklagten vorgelegten Angebot jeglicher Eingangsstempel fehlt.

Eingangsstempel kennzeichnen in der öffentlichen Verwaltung die Aufnahme eines Schriftstücks Dritter in den Verwaltungsgang.

Ohne einen solchen Eingangsstempel ist nicht zu erkennen, ob das Dokument überhaupt je in den Verwaltungsgang gelangt ist.

Ist fraglich, ob es je in den Verwaltungsgang gelangt ist, ist auch unsicher, ob es überhaupt je bearbeitet worden ist und zur Kenntnis des Gemeindevorstands gelangt ist.

Als wichtige Information dokumentiert der Posteingangsstempel nämlich an welchem Datum das Dokument bei der Behörde eingegangen ist. Häufig werden dem Posteingangsstempel weitere Informationen hinzugefügt, z.B. welcher Mitarbeiter der Posteingangsstelle das Dokument bearbeitet hat oder an welche Organisationseinheit oder an welche Mitarbeiter das Dokument weitergeleitet wurde¹.

Jede Behörde hat Dienst- und Verwaltungsordnungen, in denen die Behandlung von Eingängen geregelt wird.

Auch die Stadt Frankfurt hat eine solche Ordnung, nämlich die ‚Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung für die Stadtverwaltung Frankfurt am Main‘ (AGA).

In deren Allgemeinem Teil (AGA I), Stand: November 1999, ist zu Ziffer 4.2, wie in den AGA anderer Gemeinden, bestimmt, dass alle bei der Behörde eingehenden Sendungen mit einem Eingangsstempel zu versehen sind, in den der Tag des Eingangs einzutragen ist.

Da die AGA für die Stadtverwaltung Frankfurt entgegen den AGA vieler anderer Gemeinden nicht im Internet abrufbar ist und weder in der Bibliothek des Landgerichts noch des Oberlandesgerichts geführt wird, werden die einschlägigen Regelungen nachstehend eingefügt.

Rein vorsorglich wird die Regelung zum Rechtscharakter und Zweck der **AGA I** in Ziffer **1.1** vorangestellt, in der es heißt:

Die AGA regelt als innerdienstliche Vorschrift den allgemeinen Dienstbetrieb und den Geschäftsgang bei der Stadtverwaltung Frankfurt am Main. Sie soll dazu beitragen, die Arbeit der

¹ Wolfgang Kunst, Posteingangsstempel und Dienstsiegel – Werkzeuge der Verwaltung, Verwaltungsrundschau 9/2008, S. 299 – 303 (299).

Verwaltung nach einheitlichen Grundsätzen auszurichten und den Geschäftsgang zweckmäßig und wirtschaftlich zu gestalten.

Rein vorsorglich wird auch die Grundsatzregelung in der **AGA I** für die Stadtverwaltung Frankfurt am Main in Ziffer **2.1. (1)** bereits an dieser Stelle eingeführt. Dort heißt es:

Die Verwaltung dient der Allgemeinheit. Sie arbeitet nach dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats.

Rein vorsorglich wird schließlich die Regelung zur Verwaltungsführung in Ziffer **3.3** vorangestellt. Dort heißt es:

- (1) Verwaltungsbehörde der Stadt ist der Magistrat (§ 66 HGO).
- (2) Die Oberbürgermeisterin leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der gesamten Verwaltung, sorgt für die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung und für den geregelten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte. Ihr obliegt die Dezernatsverteilung auf die Mitglieder des Magistrats im Rahmen des § 70 Abs. 1 HGO.
- (3) Die Dezernenten leiten selbständig die ihnen zugewiesenen Dezernate.

Die Regelungen zum Posteingang in Ziffer **4.2** unterscheiden nach der Annahme eingehender Sendungen in Ziffer **4.2.1**, dem Öffnen eingehender Sendungen in Ziffer **4.2.2**, dem Auszeichnen und Verteilen in Ziffer **4.2.3** und dem Weiterleiten eingehender Sendungen an die Oberbürgermeisterin sowie die Dezernenten in Ziffer **4.2.4**.

Im Einzelnen lauten diese Regelungen, soweit vorliegend von Bedeutung:

4.2.1.

- (1) Bei jedem Amt ist eine Poststelle einzurichten. Sendungen sind grundsätzlich von der Poststelle in Empfang zu nehmen. Andere Stellen als die Poststelle sind zur Annahme eingehender Sendungen nur befugt, wenn dies durch Dienstanweisung geregelt ist.
- (2) Für die Stadtverwaltung Frankfurt am Main ist an der Pforte Rathauseingang Römer ein Fristenbriefkasten eingerichtet. Der Pförtner nimmt außerhalb der allgemeinen Dienststunden Schriftstücke entgegen. Er versieht diese mit dem Eingangsstempel < Hauptamt – Fristbriefkasten >, trägt Datum und Uhrzeit des Eingangs ein und leitet sie am darauffolgenden Arbeitstag gegen Empfangsbestätigung an die Posteingangsstelle des Hauptamtes weiter.

4.2.2.

- (1) Briefe und sonstige verschlossene Sendungen sind in der Poststelle zu öffnen und zur Bearbeitung vorzubereiten. Das Öffnen und Verteilen der Post ist dort einem geeigneten und mit dem Arbeitsverteilungsplan vertrauten Mitarbeiter zu übertragen.

(2)

.....

(6) Die als < Persönlich > ... gekennzeichneten Sendungen sowie solche, in deren Anschrift der Empfänger nicht in seiner Eigenschaft als Angehöriger der Stadtverwaltung angesprochen ist, sind dem Empfänger ungeöffnet zuzuleiten. Der Empfänger ist verpflichtet solche Sendungen nachträglich über die Poststelle zu leiten, wenn sie doch dienstlichen Inhalts sein sollten ...

...

4.2.3.

(1) Die Poststelle versieht die Sendungen an geeigneter freier Stelle, möglichst rechts oben, mit dem Eingangsstempel (4.17).

.... Die Poststelle zeichnet die Schriftstücke entsprechend dem Arbeitsverteilungsplan für die sachbearbeitenden Stellen aus.

....

....

(6) Die in der Poststelle eingehenden Sendungen sind mindestens zweimal täglich gesammelt weiterzuleiten. Die eingehenden Sendungen sind grundsätzlich über die Amtsleitung zu leiten. Eingänge des laufenden Geschäftsverkehrs können zur Entlastung der Amtsleitung auch unmittelbar den Abteilungen zugeleitet werden. Durch Verfügung der Amtsleitung ist festzulegen, wem die Posteingänge zuzuleiten sind.

4.2.4

(1)

(2) Den Dezernenten sind in jedem Fall vorzulegen:

-

-

-

alle Verfügungen der Oberbürgermeisterin

-

-

Aus den nachfolgenden Regelungen zur Bearbeitung/Behandlung von Posteingängen wird die Bedeutung des Posteingangsstempels erkennbar.

Soweit dies für den vorliegenden Fall von Interesse ist, heißt es dort nämlich in Ziffer 4.4 (3):

Anträge, Ersuchen, Eingaben u.ä. sind in angemessener Zeit zu bearbeiten. Sollte dies innerhalb von 4 Wochen nach Eingang nicht möglich sein, ist eine schriftliche Zwischennachricht – möglichst mit Angabe des Bearbeitungsendes – zu verteilen.

Und zu 4.4.2 betreffend Behandlungsvermerke heißt es:

(1) Der Behandlungsvermerk ist eine Arbeitsanweisung des Vorgesetzten. Es sind die folgenden Abkürzungen zu verwenden: ...

- (2) Es empfiehlt sich, die Behandlungsvermerke in den Posteingangsstempel aufzunehmen.
- (3) Andere Arbeitsanweisungen werden durch entsprechende, möglichst handschriftliche Vermerke erteilt.

Zu **4.4.9** betreffend Aktennotizen und Vermerke heißt es dann weiter:

Aktennotizen und Vermerke dienen dazu, Sachstandsdarstellungen, Entscheidungsvorschläge und dgl. kurz und prägnant festzuhalten. Sie erleichtern die Übersicht, vermeiden Gedächtnisirrtümer und geben die für eine Entscheidung maßgebenden Überlegungen wieder (4.4.1). So ist auch gewährleistet, dass ein Vorgang jederzeit von anderen Bediensteten weiterbearbeitet werden kann. In Aktennotizen und Vermerken ist immer das Datum, das Amt (Beschäftigungsstelle) und das Geschäftszeichen des/r Sachbearbeiters/in anzugeben.

Zu **4.4.11** (1) heißt es dann:

Vorgänge, die zunächst nicht weiterbearbeitet werden können, sind zur Wiedervorlage – keinesfalls zu den Akten – zu verfügen.

Es wird hieraus deutlich, dass dem fehlenden Posteingangsstempel auf dem Angebot eine wichtige Bedeutung für die im BGB geregelte Annahmefrist zukommt (§§ 146 ff. BGB), aber auch für die Entscheidung des des Gemeindevorstands/Magistrats oder einem beauftragten Vertreter (§§ 50 Abs. 1, 51 Nr. 8, 94 ff., 100 HGO). Darauf wird unten zu **II.** einzugehen sein.

Da das Angebot an Frau Oberbürgermeisterin Roth adressiert war, das Angebot jedoch keinen Posteingangsstempel aufweist und weder einen Akten- noch Behandlungsvermerk, ja nicht einmal eine Wiedervorlageverfügung enthält, ist davon auszugehen, dass es niemals in einen Entscheidungsprozeß eingeführt worden ist.

Die unterbliebene Einleitung in einen Geschäftsgang spricht dafür, dass Frau Oberbürgermeisterin Roth oder die damalige Protokollchefin Krämer mangels jedweder Anerkennungsbereitschaft intern die Entscheidung getroffen hatte, dass die Klägerin keinerlei Anerkennung ihrer Leistungen und deshalb auch keine Vergütung bekommen sollte. Konsequenterweise unterblieb bei der Beklagten alles, was üblicherweise im Rahmen von Vertragsabschlüssen mit Bürgern unternommen wird. Darauf wird zurück zu kommen sein.

2.

Vor diesem Hintergrund erhellt sich nun ein spezifischer Sinn der unstreitigen Abhaltung einer Pressekonferenz bereits am 11. November 2004, ohne dass die Klägerin darüber auch nur in Kenntnis gesetzt worden war, obgleich es um die Veröffentlichung ihres höchsteigenen Mitteilungsgutes, also ihrer Meinungsäußerung in einem künstlerischen Medium ging. Aus diesem Zusammenhang erhellt sich auch die Berichterstattung des Lokalredakteurs der FAZ Hans Riebsamen nicht nur am 12.

November 2004, sondern auch im November und Dezember 2011 und ganz aktuell im Februar und März 2012.

Wie bereits in der Klageschrift geschildert, wurde die Klägerin am 12. November 2004 überraschend durch die Mitteilung getroffen, dass am Vortage in ihrer Abwesenheit bereits eine Pressekonferenz stattgefunden hatte, obgleich sie ihr Werk zu diesem Zeitpunkt zur Veröffentlichung noch nicht frei gegeben hatte.

Auch zur Abhaltung von Pressekonferenzen enthält die **AGA I** für die Stadtverwaltung Frankfurt am Main in Ziffer **2.15** (8) ff. Regelungen. Soweit sie hier interessieren, werden sie nachstehend eingeführt:

(8) Pressekonferenzen werden von der Oberbürgermeisterin und – in Angelegenheiten ihres Dezernatsbereichs – von den Dezernenten abgehalten

....

(11) Schriftliche Unterlagen, die bei Pressekonferenzen ausgegeben werden sollen, werden vom Presse- und Informationsamt im Benehmen mit der Stelle, die sie entworfen hat, überarbeitet und anschließend vervielfältigt und verteilt. ...

Es war also die Frau Oberbürgermeisterin Roth, die nicht nur durch das Fernhalten der Klägerin von der Pressekonferenz, sondern im Einvernehmen mit ihrem damaligen Pressereferenten und heutigen Büroleiter Bernd Messinger, wie in der Klageschrift (S. 6 f.) bereits vorgetragen, die Klägerin auch durch das Verteilen falscher Informationen an den Redakteur Riebsamen von der FAZ entrechtete.

Wie in der Klageschrift bereits vorgetragen (S. 9) griff die Berichterstattung des Herrn Riebsamen als verlängerter Arm der Frau Oberbürgermeisterin Roth nicht nur in das Namensrecht der Klägerin ein, indem sie mit ihrem seit langem nicht mehr geführten Ehenamen Redmann genannt wurde. Der Bericht vom 12. November 2004 griff vor allem in ihr Erstveröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG) ein und erweckte durch die nachweisbar falsche Behauptung, das Werk habe seit über 30 Jahren im städtischen Archiv des Historischen Museums Asyl gehabt in der Öffentlichkeit den Eindruck, als hätte das Werk in derselben Zeit bereits in städtischem Eigentum gestanden. Die Mitteilung des Herrn Riebsamen, die Beklagte hätte offenbar Geld für das Portrait gehabt, verwies eine Vergütung in die Vergangenheit, als ob die Klägerin zu jenem Zeitpunkt schon längst Geld erhalten hatte.

Tatsache war jedoch, dass die Klägerin nicht einmal für die kostenaufwändige längjährige sachgerechte Lagerung des Gemäldes bis dahin irgendeine Entschädigung erhalten hatte. Wie bereits vorgetragen, lagerte das Werk über 30 Jahre lang ausschließlich in den Räumlichkeiten der Klägerin. Es war auch nur dort zu besichtigen. Einen anderen Grund als den der Besichtigung hatten auch die Besuche der Amtsträger Roth, Krämer und Voss im Wohnatelier der Klägerin nicht.

Welcher Aufwand zur sachgerechten Lagerung von Kunstwerken in Museen betrieben wird, dürfte der Kammer bereits bekannt sein. Nicht anders ist jedoch der Aufwand, der auch durch eine einzelne Künstlerin ihre eigenen Werke betreffend zu betreiben ist, wenn diese in dem guten Zustand erhalten werden sollen, in dem die Klägerin das Arndt-Portrait der Beklagten im Jahr 2004 überlassen hat. Es ist nicht

nur ein Schutz vor unbefugten Eingriffen zu besorgen. Es ist vor allem auch ein Klima- und Witterungsschutz zu besorgen.

Tatsache war darüber hinaus, dass auch der frühere Oberbürgermeister Rudi Arndt – ganz zu schweigen von der Beklagten selbst – keinen finanziellen Beitrag dafür geleistet hatte, dass sich die Klägerin über Wochen und Monate mit ihm und seiner Persönlichkeit befasst hatte.

Die Berichterstattung des Herrn Riebsamen von der Lokalredaktion der FAZ unterstützte nicht nur damals die durch neuere Geschehnisse nochmals offenkundig werdende Auffassung der Frau Oberbürgermeisterin Roth, dass der Künstlerin als Bürgerin der Stadt Frankfurt weder eine Vergütung für die Überlassung ihres geistigen Eigentums noch irgendwelche anderen gesetzlichen Rechte aus ihrem geistigen Eigentum zustehen.

Darauf wird unten zu **I.7.** noch näher einzugehen sein.

Die Berichterstattung des Herrn Riebsamen unterstützte die Auffassung der Frau Oberbürgermeisterin auch im November und Dezember 2011, als die Klägerin keine andere Möglichkeit mehr sah als an die Öffentlichkeit zu gehen bzw. Klage zu erheben. Und sie unterstützte die Haltung der Frau Oberbürgermeisterin anlässlich neuerer Geschehnisse im Februar und März 2012. Auf diese wird unten zu **I.8.** näher einzugehen sein.

3.

Unstreitig hat es bis zum 20. Dezember 2011 keinen Magistratsbeschluss zum Ankauf des Portraitwerkes der Klägerin durch die Beklagte gegeben.

Unstreitig hat es auf das Angebot der Klägerin nie eine ausdrückliche mündliche oder schriftliche Annahmeerklärung der Beklagten gegeben.

Die Beklagte lässt in der Klageerwiderung zwar vortragen, der Klägerin sei das Einvernehmen mit dem Angebot mitgeteilt worden. Der diesbezügliche Vortrag ist jedoch dermaßen unsubstantiiert, dass er, wie nicht erfolgt, zu behandeln ist.

Auch bei der Beklagten sind es immer konkrete einzelne Personen, die gehandelt haben müssen.

In diesem Zusammenhang sind weitere Regelungen der **AGA I** der Stadtverwaltung Frankfurt am Main einzuführen. Von besonderem Interesse sind hier die Regelungen zur Verwaltungsführung zu Ziffer **3.3**, wie oben zu **I.1.** (S. 3) bereits eingeführt, zum Aufgabengliederungsplan in den **AGA II** gemäß Ziffer **3.4**, zur Zusammenarbeit in Ziffer **3.10**, zum Hauptamt in Ziffer **3.13.1**, zur Entscheidungsbefugnis in Ziffer **4.9.1** und zur Abgabe verpflichtender Erklärungen in Ziffer **4.9.2. und 4.10.**

Wie oben werden die Regelungen vorsorglich wörtlich zitiert, da die **AGA I** weder im Internet noch in den Bibliotheken von Landgericht und Oberlandesgericht bereitgehalten werden. In den vorgenannten, noch nicht angeführten Regelungen heißt es:

3.4

(1) Die Aufgaben der Stadtverwaltung werden im Aufgabengliederungsplan (AGPl.) ausgewiesen (AGA II). Der Aufgabengliederungsplan ist eine Ordnungsgrundlage, die dem Zweck dient, durch allgemeine Aussagen einen Überblick über die von den Ämtern und Betrieben wahrzunehmenden Aufgaben zu geben ...

.....

(5) Der Arbeitsverteilungsplan regelt innerhalb der Ämter die Verteilung der Aufgaben, Wahrnehmung und Funktionen auf die einzelnen Arbeitsplätze und die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den nachgeordneten Organisationseinheiten (Abteilungen, organisatorische Stellen).

3.10.1

Die Ämter sind für die Erfüllung der ihnen durch den Aufgabenverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben grundsätzlich allein zuständig und verantwortlich. ...

3.10.2

(1) Berührt die Erledigung einer Aufgabe die Zuständigkeit mehrerer Ämter und ist die Federführung nicht durch besondere Verfügung festgelegt, dann ist das Amt federführend, in dessen Zuständigkeit der Vorgang überwiegend fällt.

(2)

(3) Bestehen zwischen Dezernaten Meinungsverschiedenheiten über die Federführung, entscheidet die Oberbürgermeisterin. Der Vorgang ist ihr vom Hauptamt vorzulegen.

....

3.13.1

(1) Das Hauptamt ist die koordinierende Stelle für die Zusammenarbeit der Stadtverwaltung mit den kommunalen Spitzenverbänden (4.2.4).

(2) Das Hauptamt ist zuständig für alle Fragen des Protokolls der Stadt.

4.9.1

(1) Die Entscheidungsbefugnis umfasst das Recht und die Pflicht, einen Geschäftsvorfall selbständig abzuschließen. Sie schließt die Verantwortung für die Richtigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entscheidung ein (Handlungsverantwortung). Die Entscheidungsbefugnis findet

ihren Ausdruck in der Unterzeichnungsbefugnis.

....

4.9.2

(1) ...

...

(4) Der Oberbürgermeisterin sind, soweit nichts anderes bestimmt wird, Schriftstücke in folgenden Angelegenheiten über das Hauptamt zur Unterzeichnung vorzulegen:

-

-

- verpflichtende Erklärungen (4.10)

4.10

(1) **Für die Abgabe verpflichtender Erklärungen gelten die besonderen Formvorschriften der HGO**, insbesondere §§ 71 Abs. 2 S. 1 und 2 und 66 Abs. 1 Nr. 7 oder die in anderen Gesetzen enthaltenen Formvorschriften (z.B. § 3 EigenbetriebsG). Soweit gesetzlich weitergehende Formen (z.B. gerichtliche oder notarielle Beurkundungen) vorgesehen sind, müssen auch diese Formvorschriften erfüllt werden.

(2) **Verpflichtende Erklärungen** im Sinne der vorgenannten Bestimmungen **sind alle Willenserklärungen der Stadt, durch die unmittelbare Verpflichtungen für die Stadt übernommen oder herbeigeführt werden sollen**. Keine rechtsverpflichtenden Erklärungen enthalten z.B. Erfüllungsgeschäfte ...

(3) **Verpflichtende Erklärungen müssen grundsätzlich schriftlich im Namen des Magistrats abgegeben, handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen werden. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterzeichnung durch die Oberbürgermeisterin oder ihre Vertretung und ein weiteres Magistratsmitglied.**

(4) Ausnahmen von den vorstehenden Formvorschriften gelten für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für die Gemeinde von nicht erheblicher Bedeutung sind. Ferner sind Erklärungen ausgenommen, die für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragte oder Bevollmächtigte abgeben. Dabei ist vorausgesetzt, dass die ihnen erteilte Vollmacht den strengen Formvorschriften des § 71 Abs. 2 S. 1 HGO entspricht. Zeichnungsberechtigt sind in diesen Fällen die Dezernenten innerhalb ihres Arbeitsgebietes und andere Bedienstete im Rahmen der ihnen erteilten Ermächtigung oder Vollmacht.

(5) Als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten alle Rechtsgeschäfte, die im Rahmen des betroffenen Amtes öfters

vorkommen und keine grundsätzliche Bedeutung haben, sondern nach feststehenden Grundsätzen behandelt werden (z.B. Miet- und Pachtverträge, Arbeitsverträge, Bestellungen im Rahmen der Bestellbefugnis), ferner solche Rechtsgeschäfte, bei denen schriftliche Vereinbarungen nicht üblich oder angebracht sind. Ausgenommen sind solche Geschäfte, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten sind (§ 51 HGO) oder einer besonderen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen.

(6) Geschäfte von nicht erheblicher Bedeutung sind solche, bei denen der Wert des Gegenstandes im Einzelfall weniger als 10.000,- DM beträgt.

(7) Wenn es zweifelhaft ist, ob ein Ausnahmefall vorliegt, sind die strengen Formvorschriften einzuhalten.

Hierzu sind, wie sich aus **3.4 und 3.13.1** (2) ergeben hat, noch die **AGA II**, Stand: 1.9.2000 zu beachten.

Zu Ziffer **10** des Aufgabengliederungsplans in den **AGA II** sind die **Aufgaben des Hauptamtes** geregelt.

Gemäß Ziffer **10.5** ergeben sich als Aufgabe des Hauptamtes: **Angelegenheiten der Repräsentation und von Ehrungen**.

Mit der Hängung und der Enthüllung des Arndt-Portraits der Künstlerin Isolde Klaunig in der Folge des Todes des früheren Oberbürgermeisters Rudi Arndt in der Wandelhalle des Römers sollte der frühere Oberbürgermeister Rudi Arndt zweifellos geehrt werden. Die Angelegenheit fiel also in den Aufgabenbereich ‚Angelegenheiten der Repräsentation und von Ehrungen‘, wie unten zu **II.2.** nochmals aufgegriffen werden wird.

Der Vortrag des Beklagten-Vertreters, die Aufmerksamkeit anlässlich der Enthüllung des Portraits am 16. November 2004 sei nicht dem Gemälde, sondern dem ehemaligen Oberbürgermeister geschuldet gewesen (S. 8 der Klageerwiderung), unterstreicht, dass **von seiten der Frau Oberbürgermeisterin die Enthüllung ausschließlich als Ehrung des ehemaligen Oberbürgermeister Arndt gedacht** war. Die Künstlerin war unwichtig, nachdem Frau Protokollchefin Krämer sie endlich nach vielen Wochen des Bemühens erreicht hatte und die Künstlerin mit der Aussicht auf einen Vertragsabschluss gelockt hatte, ihre Portrait-Arbeit in den Römer zu bringen. Wie Frau Oberbürgermeisterin entbehrte Frau Krämer jeder Anerkennungsbereitschaft hinsichtlich der Leistungen der Klägerin.

Als die Klägerin gemäß ihrem Recht auf Anerkennung ihrer Urheberschaft (§ 13 UrhG) auf dem von ihr selbst gebauten Rahmen des Arndt-Portraits ein Messingschild mit ihrem Signet/Namen anbringen wollte, fuhr die dazu angesprochene Frau Krämer die Künstlerin an: **„Das können Sie hier nicht machen.“**

Dass die Protokollchefin Karoline Krämer schon damals mit dem langjährigen und über die Grenzen der Stadt angesehenen Direktor des Städelschen Kunstinstituts, der

Städtischen Galerie und des Liebieghauses Museum Alter Plastik Herrn Prof. Dr. Herbert Beck verbunden war, gibt der ganzen Verfahrensweise eine besonders beklemmende Note. Heute ist sie mit Herrn Prof. Dr. Beck verheiratet. Im Wohnatelier der Klägerin hob sie schon damals ungefragt ihre Verbindung mit Herrn Prof. Dr. Beck hervor.

Herr Prof. Dr. Beck hat bereits zum 1. März 2012 anstatt erst zum 30. April 2012, wie vorgesehen, „aus familiären Gründen“ die Geschäftsführung des Kulturfonds Frankfurt/Rhein-Main aufgegeben. Das gehört zu den auffälligen, der Öffentlichkeit bekannt gegebenen Ereignissen im Zuge dieses Rechtsstreits.

Beck gibt Leitung des Kulturfonds auf

FAZ 24.2.12
S. 45
em. FRANKFURT. Der Geschäftsführer des Kulturfonds Frankfurt/Rhein-Main, Herbert Beck, gibt sein Amt zum 1. März aus familiären Gründen auf. Ursprünglich hatte er mit Vollendung seines 71. Lebensjahrs am 30. April seinen letzten Arbeitstag absolvieren wollen. Der Kunstwissenschaftler war zuvor Direktor des Frankfurter Städel und des Liebieghauses gewesen und hatte 2008 die Aufgabe übernommen, die vom Land initiierte Kulturkooperation zusammenzubinden. Der Landrat des Hochtaunuskreises und Vorsitzende des Kulturausschusses des Fonds, Ulrich Krebs, bedauerte den vorzeitigen Rücktritt Becks. Er rechnet mit einer Neubesetzung in der zweiten Jahreshälfte.

Dass aus dem vorgenannten Vortrag des Beklagten-Vertreters natürlich nicht nachvollziehbar ist, weshalb es Frau Krämer und Frau Oberbürgermeisterin Roth überhaupt auf das Gemälde der Klägerin ankam und Frau Krämer sich der Klägerin gegenüber überaus froh zeigte, als sie die Klägerin nach langen Bemühungen endlich erreicht hatte, kann in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben.

Wozu das Gemälde, wozu die Pressekonferenz am 11. November 2004 ohne Zustimmung der Klägerin, wozu der Enthüllungsakt am 16. November 2004, wenn es nicht gerade um das Gemälde ging?

Sämtliche Erklärungen der Beklagten, der Frau Oberbürgermeisterin, der Protokollchefin Krämer und des Beklagten-Vertreters machen nur deutlich **wie fundamental deren Nichtachtung für lebende bildende Künstler/innen als Rechtspersonlichkeiten** ist.

Diese Nichtachtung kann absolut nichts mit der Klägerin zu tun haben. Die Klägerin und die Frau Oberbürgermeisterin bzw. die Protokollchefin Krämer kennen sich praktisch nicht. Sie sind sich im Leben erst drei- bzw. viermal kurz begegnet, während der ca. ½- bzw. ¾ -stündigen Besuche im Wohnatelier der Klägerin, dann kurz in der Wandelhalle, wenn sie an der Künstlerin vorbeiliefen oder kurz

innehielten – einmal sagte Frau Roth: „er hat schöne Augen“ und dann während der Enthüllungsfestlichkeit am 16. November 2004, die nur auf ½ Stunde bemessen war und real wegen des großen Personenandrangs ca. 1 Stunde dauerte.

Die Nichtachtung der Frau Oberbürgermeisterin steht ihrem zur Selbstvermarktung gerne behaupteten Kunstinteresse offenkundig diametral entgegen. Im Gleichklang mit Frau Krämer.

Der guten Ordnung halber ist dem Beklagten-Vortrag zu entgegnen, dass von den rund 200 Gästen mindestens rund 100 Gäste ausschließlich aus Interesse am Werk und der Künstlerin gekommen waren – diese Zahl betrifft nämlich diejenigen Personen, die aufgrund der Adressenliste der Klägerin eingeladen worden und gekommen waren.

4.

Unstreitig war die einzige Ansprechpartnerin der Klägerin die damalige Protokollchefin, Frau Karoline Krämer.

Unstreitig ist es zum Transport des Gemäldes gekommen, ohne dass es zuvor zu einer Annahme des Angebots der Klägerin gekommen war.

Unstreitig hat Frau Krämer auf eine Nachfrage der Klägerin zu ihrer Vergütung diese darauf hingewiesen, dass erst noch ein Magistratsbeschluss herbeigeführt werden müsse.

Unstreitig ist schließlich auch, dass die **Klägerin vor einer Annahme des Angebots aus dem September 2004 von Frau Krämer ultimativ vor die Tatsache gestellt** worden ist, **dass es nur einen möglichen Termin zur Enthüllung des Gemäldes gäbe und dass dieser Termin akzeptiert werden müsse.**

Unstreitig war die Anwesenheit der Klägerin bei der öffentlichen Enthüllung des Arndt-Portraits seitens der Vertreter der Beklagten nicht vorgesehen.

Mit anderen Personen hatte die Klägerin nicht zu tun, sieht man von dem Sicherheitschef, der einmal vorbeikam, dem nachgeordneten Herrn Voss, dem Küchenpersonal der Wandelhalle und einzelnen Handwerkern ab.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich aus dem Vortrag des Beklagten-Vertreters, am 4.11.2004 sei intern dokumentiert worden „Frau Klaunig berechnet für ihr Gemälde 9.000,00 € zzgl. Kosten für Rahmen und Mehrwertsteuer ca. 11.000,00 €“ gerade keine erhebliche Dokumentation im Sinne von Ziffer **4.4.9** der **AGA I**.

Gemäß den oben zu **I.1.** (S. 5) eingeführten **AGA I** zu Ziffer **4.4.9** haben Aktennotizen und Vermerke neben dem Datum das Amt, den/die Sachbearbeiter/in und einen Sachstand und/oder einen Entscheidungsvorschlag mitzuteilen. Eine Mitteilung von Amt und Sachbearbeiter/in fehlt dem Vortrag des Beklagten-Vertreters ebenso wie eine Sachstandsdarstellung und/oder ein Entscheidungsvorschlag. Bereits aus diesem Grunde ist der Vortrag deshalb als unsubstantiiert zurückzuweisen.

Es fehlt auch jeglicher Behandlungsvermerk im Sinne von Ziffer **4.4.2** (S. 4 f.). Es geht aus ihm nicht hervor, welche Schritte bereits unternommen worden oder noch zu unternehmen sind.

Der behaupteten Dokumentation ist vor allem nicht zu entnehmen, dass der Klägerin, die bis heute niemals einen Zugang zu irgendwelchen internen Dokumentationen hatte, je irgendeine Annahmeerklärung zu ihrem Angebot mitgeteilt worden ist. Es hat keinerlei Rückkoppelung zur Klägerin, nicht mit einer einzigen Bemerkung gegeben.

Damit unterstützt die behauptete ‚interne‘ Dokumentation im Ergebnis lediglich den diesseitigen Vortrag, dass es bis heute zu keinem Vertragsabschluss gekommen ist. Darauf wird unten zu **II.2.** zurückzukommen sein.

Die behauptete Dokumentation muss dessen ungeachtet vorsorglich mit Nichtwissen bestritten werden.

Die behauptete interne Dokumentation ist nicht glaubhaft.

Ein Betrag von ca. 11.000,-- € wie zitiert, konnte am 4. November 2004 seitens der Beklagten noch gar nicht beziffert werden.

Das Angebot der Klägerin aus dem September 2004 enthielt keine Angaben für die Kosten der Rahmen. Damals war auch lediglich von einem Rahmen die Rede gewesen.

Eine irgendwie geartete Erklärung über die Kosten hatte die Klägerin bis zum 4. November weder schriftlich noch mündlich abgegeben. Über die Kosten der gewünschten Rahmen mit irgendjemandem zu sprechen hatte die Klägerin niemals je eine Gelegenheit. Auch Frau Krämer stand ihr dazu nicht zur Verfügung.

Beweis: Zeugnis der Frau Karoline Krämer, b.b.

In einer Rahmenhandlung angefertigte Rahmen von gleichem Umfang und gleicher Qualität waren auch damals bereits erheblich teurer als der Betrag, den die Klägerin letztlich in ihrer Rechnung veranschlagte, weil sie die Rahmen selbst baute.

Inklusive das arbeitsaufwändige Ausmessen der Bildniswerke, das arbeitsaufwändige Anpassen der Rahmen und das arbeitsaufwändige dauerhafte Einfügen der Bildniswerke in die Rahmen hätte die Beklagte für jedes Werk in einem Fachgeschäft mindestens 2.000,-- €zzgl. Mwst. aufwenden müssen.

Beweis: Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Es fehlte der angeblich dokumentierenden Person bei der Beklagten in Gestalt welcher Person auch immer für die behauptete interne Dokumentation sonach die erforderliche Tatsachengrundlage, um überhaupt von ca. 11.000,-- € sprechen zu können.

Nach eigenen Erkundigungen hätte die Gesamtsumme am 4. November 2004 realistischerweise auf eine Gesamtsumme von rund 15.000,- € geschätzt werden müssen.

Die behauptete interne Dokumentation kann nur nachträglich, nämlich anhand der Rechnung der Klägerin vom 15. Dezember 2004, konstruiert worden sein.

5.

Die als Anlage 2 vorgelegte Rechnung der Klägerin vom 15. Dezember 2004 trägt einen Eingangsstempel des Hauptamtes.

Aus der als Anlage 2 vorgelegten Rechnung der Klägerin vom 15. Dezember 2004 geht hervor, dass die Rechnung am 20. Dezember 2004 im Hauptamt – Protokoll eingegangen ist und „z.w.V.“ verfügt wurde.

Die Verfügung „z.w.V.“ wird in den Behandlungsvermerken der **AGA I** zu Ziffer **4.4.2** (1) nicht genannt. Sie kann zur weiteren Veranlassung meinen. Mit einer solchen Bedeutung ist sie ohne weitere Informationen inhaltsleer. Was weiter zu veranlassen war, muss woanders festgelegt worden sein. Hat es keine anderweitige Bestimmung dessen gegeben, was zu veranlassen war, dann hatte die Verfügung keine andere Bedeutung, als dass das Papier irgendwo abzuheften war.

Die Paraphe KK unter dem Eingangsstempel dürfte Karoline Krämer heißen. Frau Krämer war es also, die die Rechnung am 20. Dezember 2004 in den Händen hatte, ohne dass bis dahin eine Verpflichtungserklärung der Beklagten gegenüber der Klägerin im Sinne von Ziffer **4.10** abgegeben worden war. Darauf wird unten zu **II.2.** zurück zu kommen sein.

Beweis: Zeugnis der Frau Karoline Krämer, b.b.

Tatsächlich ist die Abkürzung Dez. VII., also eine Abkürzung für das Amt für Kultur und Wissenschaft der Beklagten, auf die als Anlage 2 vorgelegte Rechnung gesetzt worden.

Wann diese Abkürzung auf die Rechnung gesetzt worden ist, ist nicht ersichtlich, weil sie nicht mit der Verfügung im Eingangsstempel verbunden worden ist. Sie steht auch nicht in einem räumlichen Zusammenhang zu der Paraphe KK noch zu der Paraphe rechts außen unter dem Logo der Klägerin.

Wer rechts außen mit der Zeitangabe 21.12. in welchem Jahr zusätzlich paraphiert hat, ist von hier aus nicht zu erkennen. Die heutige Unterschrift von Frau Oberbürgermeisterin Roth, wie sie aus dem mit der Klageschrift vorgelegten Schreiben vom 18. Nov. 2011 an die Unterzeichnerin hervorgeht, scheint mit der Paraphe jedenfalls nicht vereinbar zu sein.

Vorsorglich wird mit Nichtwissen bestritten, dass Frau Oberbürgermeisterin Roth am 21.12.2004 die Rechnung mit ihrer Paraphe gezeichnet hat.

Eine Verfügung der Frau Oberbürgermeisterin Roth an das Dezernat VII im Sinne von Ziffer 4.2.4 (2) der AGA I, die dem Dezernenten vorzulegen war, ist den Zeichen per se nicht zu entnehmen. Es fehlt vor allem jede Verfügung dazu, was mit der Rechnung geschehen sollte.

Sollte sie im Dezernat VII bloß abgelegt werden? Sollte ein Magistratsbeschluss herbeigeführt werden? Oder sollte der Rechnungsbetrag angewiesen werden?

Eine Erfüllungsverfügung im Sinne von § 362 BGB ist in der gegebenen Form jedenfalls sehr fraglich.

Auf der Rechnung fehlt entgegen Ziffer 4.2.1 (1) der AGA I, nach der bei jedem Amt eine Poststelle einzurichten ist, jeder Eingangsstempel des Dezernats VII sowie jeder Behandlungsvermerk im Sinne von Ziffer 4.4.2 der AGA I für die Stadtverwaltung Frankfurt, wie oben zu I.3. (S. 4 f.) zitiert.

Das spricht dafür, dass die Rechnung niemals überhaupt im Dezernat VII, dem Amt für Kultur und Wissenschaft der Beklagten, eingetroffen ist. Das Fehlen eines Eingangsstempels des Dezernats VII und auch nur eines kleinsten Behandlungsvermerks spricht ferner dafür, dass der sowohl in Frankfurt als auch später in Kassel höchst umstrittene Kulturdezernent bis zum Jahr 2006, Herr Dr. Nordhoff, seit dem Herbst 2011 lediglich den Sündenbock abgeben soll, weil er sich dazu besonders gut eignet.

Der Werdegang des Herrn Dr. Nordhoff (SPD) ist noch heute dem Internet zu entnehmen:



Auch die Kritik an Herrn Dr. Nordhoff lässt sich bis heute im Internet, sei es auf der Kulturplattform kultiversum für Frankfurt, sei es in der Berichterstattung der HNA für Kassel nachvollziehen.

Die Behauptung eines Organisationsversehens im Dezernat VII des Beklagten-Vertreters und das vom Lokalredakteur der FAZ der Öffentlichkeit bereits im November 2011 kolportierte Versäumnis des Kulturdezernenten Dr. Nordhoff (s. dazu die Klageschrift S. 11) dient der Beklagten, vertreten durch Frau Oberbürgermeisterin Roth, lediglich als Ablenkung und Eröffnung eines Nebenschauplatzes, der **für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits ohne jegliche Bedeutung** ist.

Rein vorsorglich wird aber mit Nichtwissen bestritten, dass die Rechnung der Klägerin vom 15. Dezember 2004 das Hauptamt jemals verlassen hat.

Rein vorsorglich wird auch mit Nichtwissen bestritten, dass es durch ein Organisationsversehen des Dezernats VII der Beklagten nicht zur Begleichung der Rechnung der Klägerin gekommen ist, wie von der Beklagten (S. 2 der Klageerwiderung) vorgetragen.

Soweit der Vortrag der Beklagten dahin auszulegen ist, dass er die Behauptung enthält, das Dezernat VII sei für den Vertragsabschluss mit der Klägerin sowie die Ausgleichung der Rechnung zuständig gewesen, wird die Zuständigkeit des Dezernats VII für den Vertragsabschluss mit der Klägerin und die Ausgleichung der Rechnung mit Nichtwissen bestritten.

Wie oben zu **I.3.** (S. 8, 10) zitiert und ausgeführt, war gemäß Ziffer **3.13.1** (2) der **AGA I** und Ziffer **10.5** der **AGA II** für die Stadtverwaltung Frankfurt am Main das Hauptamt in der Person der damaligen Protokollchefin Krämer für Ehrungen, also auch für die Ehrung des früheren Oberbürgermeisters Rudi Arndt zuständig.

Da es mit dem Arndt-Portrait der Klägerin auch zum Erwerb von Eigentum der Stadt an einem Kunstwerk kommen sollte, bestand zusammen mit dem Dezernat VII **allenfalls eine Zuständigkeit mehrerer Ämter.**

Für die Verfahrensweise im Falle der Zuständigkeit mehrerer Ämter sind die Regelungen der **AGA I** für die Stadtverwaltung Frankfurt am Main heranzuziehen. Die einschlägigen Regelungen in Ziffer **3.10.2** (1) und (3) sind oben zu **I.3.** (S. 8) bereits wörtlich zitiert worden. Danach muss davon ausgegangen werden, dass das Hauptamt die Federführung hatte, nicht das Dezernat VII.

Die Klägerin hatte mit dem Dezernenten Dr. Nordhoff kein einziges Mal zu tun.

Beweis: Zeugnis des Herrn Dr. Hans-Bernhard Nordhoff, zu laden über die NOVA KULTURKONZEPTE GmbH, Wilhelmshöher Allee 22, 34117 Kassel.

Auch bei der Enthüllungsfeierlichkeit ist Herr Dr. Nordhoff nicht in Erscheinung getreten.

Beweis: Zeugnis des Herrn Dr. Hans-Bernhard Nordhoff, zu laden über die NOVA KULTURKONZEPTE GmbH, Wilhelmshöher Allee 22, 34117 Kassel.

Sollte das Dezernat VII dessen ungeachtet eine Federführung beansprucht haben, so hätte eine Meinungsverschiedenheit vorgelegen.

Eine solche Meinungsverschiedenheit ist bisher beklagtenseits allerdings nicht vorgetragen worden. Sie ist auch aus den äußeren Umständen nicht erkennbar. Es gab sie nicht.

Beweis: Zeugnis des Herrn Dr. Hans-Bernhard Nordhoff, zu laden über die NOVA KULTURKONZEPTE GmbH, Wilhelmshöher Allee 22, 34117 Kassel.

Sollten Meinungsverschiedenheiten wider Erwarten bestanden haben, hatte die Frau Oberbürgermeisterin über die Federführung zu entscheiden.

Eine solche Entscheidung hat sie ersichtlich nicht getroffen. Denn sonst hätte das Dezernat VII in einer für die Klägerin erkennbaren Form in Erscheinung treten müssen.

Dass die Kosten für den Ankauf des Gemäldes der Klägerin durch das Dezernat VII bereitgestellt werden sollten (S. 3 der Klageerwiderung), wird mit Nichtwissen bestritten. Der Klägerin ist solches niemals zur Kenntnis gegeben worden.

Unstreitig ist auf die Rechnung der Klägerin vom 15. Dezember 2004 seitens der Beklagten weder eine schriftliche Äußerung erfolgt noch eine Zahlung.

Unstreitig hat die Klägerin im Jahr 2005 nochmals eine Rechnung gestellt, nachdem ihr durch Frau Krämer mitgeteilt worden war, dass die erste Rechnung verschwunden sei.

Beweis: Zeugnis der Frau Karoline Krämer, b.b.

Auch auf diese Rechnung hat es unstreitig keine schriftliche Äußerung seitens der Beklagten noch eine Zahlung gegeben.

Die Rechnung ist bisher von der Beklagten nicht vorgelegt worden.

Auf das anwaltliche Schreiben vom 1.11.2011 hat die Beklagte unstreitig jede Zahlungsverpflichtung kategorisch abgelehnt, während Frau Oberbürgermeisterin Roth Herrn Riebsamen in der FAZ verbreiten ließ, die Stadt bezahle ihre Rechnungen.

Nach einem Vergleichsangebot der Beklagten mit Fristsetzung zum 10. Dezember 2011 hat die Beklagte erstmals auf den Magistratsbeschluss vom 20. Dezember 2011 der Klägerin im Anwaltsverkehr mitteilen lassen, dass „mit gleicher Post die Rechnung (der Klägerin) vom 15.12.2004 in Höhe von 15.902,66 €- einschließlich Zinsen - beglichen wurde. Entsprechend dem Schreiben der Unterzeichnerin vom 1.11.2011 sollte die Zahlung zu deren treuen Händen auf deren Konto bewirkt worden sein. Ebenfalls sollten die mit Schreiben vom 1.11.2011 berechneten Anwaltsgebühren in Höhe von 837,52 €überwiesen worden sein.

Beweis: Schreiben des Beklagten-Vertreters vom 21.12.2011.

Eine Gutschrift der berechneten Anwaltsgebühren erfolgte am 27.12.2011. Eine Überweisung des Betrages von 15.902,66 € erfolgte entgegen dem Schreiben des Bevollmächtigten der Beklagten nicht zu treuen Händen der Unterzeichnerin.

Erst Ende Januar 2012 entdeckte die Klägerin zufällig eine entsprechende Überweisung auf das in ihrer Rechnung vom 15. Dezember 2004 genannte Konto.

Zur Begründung der Überweisungen gab der Beklagten-Vertreter in seinem Schreiben vom 21.12.2011 an: „mit der vorbezeichneten Überweisung sind die Kaufpreiszahlungsansprüche Ihrer Mandantin nach Maßgabe der Rechnung vom 15.12.2004 zzgl. Zinsen (§ 286 Abs. 3 BGB) ausgeglichen“.

Außerdem gab der Beklagten-Vertreter in seinem Schreiben vom 21.12.2011 an, es sei auf Grundlage des Angebots der Klägerin aus dem September 2004 zum Abschluss eines Kaufvertrages gekommen, in dessen Vollzug die Übereignung des Portraits an die Stadt Frankfurt erfolgt sei. Weitergehende Ansprüche der Klägerin wies der Beklagten-Vertreter zurück.

Beweis: wie zuvor.

Auf die sofortige Bitte der Kläger-Vertreterin noch mit Schreiben vom 22. Dezember 2011 um Vorlage des ihr nicht bekannten und der Klägerin zu jenem Zeitpunkt nicht mehr erinnerlichen Angebots aus dem September 2004, das per Fax und per Post übermittelt wurde, erfolgte keine Reaktion des Beklagten-Vertreters. Das Angebot wurde dann erstmals mit der Replik vorgelegt.

Kein Glauben zu schenken ist der offiziellen, jetzt vom Beklagten-Vertreter wiederholten und angeblich im Einklang mit einer externen gutachterlichen Stellungnahme abgegebenen Begründung, dass im Interesse des Erhalts des Rechtsfriedens und vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Stadt bei Erwerb des Portraitgemäldes im Interesse ihrer Bürger und zur Pflege des Andenkens an einen verdienstvollen Bürgermeister gehandelt hat, es nicht angezeigt erschien, die Einrede der Verjährung zu erheben (S. 4 der Klageerwiderung).

Mit Nichtwissen wird bestritten, dass überhaupt eine externe gutachterliche Stellungnahme eingeholt worden ist.

Mit Nichtwissen wird ferner bestritten, dass es sich bei der jetzt angeführten Begründung um diejenige Begründung handelte, die für den Magistratsbeschluss maßgeblich war.

Mit der Klageerhebung endete die von der Beklagten selbst gesetzte Frist für eine einvernehmliche Regelung.

Wie sich aus den Ausführungen unten zu **II.** ergeben wird, ist trotz der gebetsmühlenartigen Wiederholungen der gegenteiligen Behauptung der Beklagten weder nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts noch nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts noch nach den Vorschriften des Urheberrechts ein Kaufvertrag zustande gekommen.

Die Beklagte lief also, wie es sich mit der Klageerhebung auch verwirklicht hat, Gefahr – mangels eines Kaufvertrages – auf unabsehbare Zeit auf Zahlung von Nutzungsvergütung in Anspruch genommen zu werden. Jedenfalls so lange, bis sich die Beklagte bereit finden würde, durch einen geeigneten Vertreter mit ihr in ernsthafte Verhandlungen über den Abschluss eines Kaufvertrags ex nunc zu treten, ohne kategorisch jegliche Ansprüche der Klägerin lediglich zu leugnen. Die Säumnisse der Frau Oberbürgermeisterin Roth und der Protokollchefin Krämer setzen die Beklagte folglich erheblichen weiteren Forderungen der Klägerin aus. Die Beklagte unternahm durch den für die Klägerin nicht mehr zu erwartenden Magistratsbeschluss und die Überweisung verspätet lediglich einen schwachen Versuch der Selbstbewahrung vor weiteren Forderungen.

Dabei dürfte es tatsächlich vor allem um einen Schutz der Frau Oberbürgermeisterin Roth und der Protokollchefin Krämer vor Regressforderungen der Beklagten gegangen sein.

Nur vor diesem Hintergrund machte es Sinn, sozusagen auf den letzten Drücker, eine Zahlung auf das ursprüngliche Angebot von 9.000,-- € zzgl. Zinsen und Anwaltskosten zu leisten.

Der Lokalredakteur Hans Riebsamen wurde unterdessen vom Büro der Frau Oberbürgermeisterin dafür gewonnen, bei nächster sich bietender Gelegenheit gegen die Klägerin zu hetzen, um diese zur Meidung einer Beschädigung ihres Rufes zum Einlenken zu zwingen.

6.

Die Klägerin und die Unterzeichnerin haben das überwiesene Geld bis heute nicht angerührt, sondern von ihren sonstigen Einkünften getrennt gehalten. Sie werden dies bis zum Abschluss des vorliegenden Verfahrens so halten.

Der Zahlungsbetrag dürfte letztlich als Zahlung auf Vergütungsansprüche der Klägerin auf Nutzungszeiten vor dem mit dieser Klage geltend gemachten Nutzungszeitraum zu verrechnen sein (§ 32 Abs. 1 UrhG).

7.

Im vorliegenden Fall kommt es entscheidungserheblich auf die Haltung der Frau Oberbürgermeisterin zu Rechtspositionen von Künstlern an. Deren Haltung zwingt nämlich zu einer unbedingten Einhaltung des Gesetzes. Zum Schutz der bürgerlichen Rechtspositionen der Künstlerin gegenüber dem von Frau Oberbürgermeisterin eingesetzten Machtapparat der Beklagten.

Die Haltung der Frau Oberbürgermeisterin steht dem von Kulturmenschen üblicherweise zu erwartenden Verhalten vollständig entgegen. Bei einem Kulturmenschen entsprechenden Verhalten der Frau Oberbürgermeisterin in der Vergangenheit gäbe es den vorliegenden Rechtsstreit nicht.

Die Klägerin steht mangels jedweden persönlichen Kontakts zur Frau Oberbürgermeisterin Roth und der früheren Protokollchefin Krämer, der persönliche Animositäten begründen könnte, über jedem Verdacht irgendwelcher subjektiv gefärbten Ansprüche. Wie bereits in der Klageschrift mitgeteilt, ist die Klägerin in der Vergangenheit CDU- und/oder F.D.P.-Wählerin gewesen und hat auch Frau Oberbürgermeisterin Roth ihre Stimme gegeben.

Da die Haltung der Frau Oberbürgermeisterin Roth für den vorliegenden Rechtsstreit entscheidungserheblich ist, um den Sachverhalt angemessen zu bewerten, ist auch auf die Entwicklungen einzugehen, die die Geltendmachung von Rechten der Klägerin an ihrem geistigen Eigentum betreffend die beiden der Stadt am 16. November 2004 geschenkten Werke ‚Männlicher Rückenakt‘ und ‚Seychellen-Landschaft‘ genommen hat.

Wie strahlten die beiden Amtsträgerinnen Roth und Krämer, als ihnen die nicht eingeladene Künstlerin Isolde Klaunig im Anschluss an die Enthüllung des Arndt-Portraits – aller vorangegangenen Demütigungen zum Trotz – noch je ein Bildwerk zum Geschenk übergab, Frau Oberbürgermeisterin Roth das Pastellgemälde ‚Männlicher Rückenakt‘ und Frau Protokollchefin Krämer das Pastellgemälde ‚Seychellen-Landschaft‘. Besonders der Frau Oberbürgermeisterin Roth erfüllte die Klägerin damit einen Wunsch, hatte diese das Pastellgemälde ‚Männlicher Rückenakt‘ doch bereits im Treppenhaus vor dem Wohnatelier der Künstlerin gesehen und geäußert ‚Das ist ein schönes Bild‘.



16. November 2004, Wandelhalle des Römers

© Isolde Klaunig

Den Umständen nach konnte es sich nur um Geschenke an die Beklagte handeln. Die Werke wurden in aller Öffentlichkeit übergeben. Persönliche Beziehungen zwischen der Klägerin und den Amtsträgerinnen bestanden in keiner Weise. Der Betrachter musste sich an Staatsgeschenke erinnert fühlen.

Die überreichten Werke waren, wie dies etwa in England oder den USA selbstverständlich ist, im Dienste der Öffentlichkeit mit der moralisch-ethischen Verpflichtung verbunden, die Werke ihrer sozialen Funktion entsprechend in städtischen Räumlichkeiten zur Ausstellung und damit in einen kommunikativen Kontext des Meinungsaustausches zu bringen.

Es ist bei dieser Gelegenheit daran zu erinnern, dass es sich bei jedem **Bildwerk** an erster Stelle um die **Mitteilung einer Meinungsäußerung** handelt, **das sich des Mediums einer bestimmten Formensprache bedient** und das seine sozialen Funktion nach des Meinungsaustausch sucht, wie der frühere Richter am Bundesgerichtshof Willi Erdmann die Meinungsäußerung eines jeden Künstlers umschrieben hat².

Dazu ist es jedoch offensichtlich im Falle der Werke ‚Männlicher Rückenakt‘ und ‚Seychellen-Landschaft‘ genauso wenig gekommen, wie die Frau Oberbürgermeisterin einen Meinungsaustausch anlässlich der von ihr am 11. November 2004 in Abwesenheit der Künstlerin abgehaltenen Pressekonferenz für nötig befunden hatte.

Ganz offensichtlich betrachteten die beiden Amtsträgerinnen die beiden Werke als materielle Geschenke an sie persönlich und zwar zu ihrer höchstpersönlichen wirtschaftlichen Bereicherung und nicht etwa aus Interesse an der Meinungsäußerung, dem Geistesgut der Künstlerin, deren/dessen möglichst weitreichende Verbreitung ihnen ein persönliches Anliegen war.

Auch dazu enthält die **AGA I** für die Stadtverwaltung Frankfurt am Main eine Regelung. In Ziffer **2.16.3** finden sich Regelungen zu Zuwendungen (Belohnungen, Geschenke und sonstige Leistungen Dritter). Darin heißt es:

- (1) Jede Annahme von Zuwendungen ist grundsätzlich verboten, Näheres ist in dem > Merkblatt über das grundsätzliche Verbot der Annahme von Zuwendungen > geregelt, das allen neu eingestellten Beschäftigten zusammen mit der AGA I gegen schriftliche Empfangsbestätigung auszuhändigen ist.
- (2) ...

Es müssen also nicht einmal die Vorschriften des Strafgesetzbuches, wie diejenigen zur Vorteilsannahme herangezogen werden, wie es erstmals der Beklagten-Vertreter zulasten der Frau Oberbürgermeisterin in seinem außergerichtlichen Schreiben vom 7. Februar 2012 – ohne jegliche Veranlassung durch die Klägerin – getan hat.

Beweis: Schreiben des Beklagten-Vertreters vom 7. Februar 2012.

² Willi Erdmann, Sacheigentum und Urheberrecht, Festschrift für Piper, 1996, 655, 657 f. unter Hinweis auf die Amtl. Begr. Zum UrhG 1965, BT-Ds IV/2700, S. 63; vgl. dazu die Amtl. Begründung in UFITA Bd. 45, S. 240 ff., 241.

Und wie reagierte Frau Oberbürgermeisterin Roth, als die Künstlerin sie daran erinnerte, dass es sich bei den beiden geschenkten Werken immer noch um ihr höchstpersönliches geistiges Eigentum handelt, an dem sie, die Klägerin, ungeachtet der Schenkung aus ihrer gesetzlich geschützten persönlichen und geistigen Beziehung zu ihrem Werk (§ 11 UrhG) heraus selbstverständlich unverändert Rechte hat, nämlich Urheberpersönlichkeitsrechte wie das Werkzugangsrecht (§ 25 UrhG) und Auskunftsrechte (§§ 11, 31 ff. UrhG, 242 BGB)?

Sie reagierte aufgeregt und empört. Wie konnte es die Künstlerin nur wagen?

Auf die Nachfrage der Klägerin durch Schreiben der Unterzeichnerin vom 27. Januar 2012, die im Falle der ‚Seychellen-Landschaft‘ wiederholt werden musste, in welcher Weise es bisher zur Nutzung der Werke gekommen war, verweigerte Frau Oberbürgermeisterin Roth die Auskunft und zog sich auf die Mitteilung zurück, die Werke seien ausschließlich nicht öffentlich gehängt gewesen.

Beweis: Abschrift der Schreiben der Unterzeichnerin vom 27. Januar 2012;
Schreiben des Beklagten-Vertreters vom 2. Februar 2012.

Keineswegs reagierte sie auskunftsfreudig und stolz, wie das in der Welt der Kultur der Fall zu sein pflegt.

Seltsam, da die Werke doch der Öffentlichkeit gehören sollten und Frau Oberbürgermeisterin Roth leugnete, sich das Pastellgemälde ‚Männlicher Rückenakt‘ persönlich angeeignet zu haben.

Plötzlich ging es nur noch um Verteidigung. Doch welche Art von Verteidigung?

Wie schon betreffend das Arndt-Portrait der Künstlerin praktiziert, verteidigte Frau Oberbürgermeisterin Roth ihre **Haltung, dass eine Künstlerin keine gesetzlichen Rechte in Anspruch nehmen darf.**

Von ihr sollte der Künstlerin unter keinen Umständen gewährt werden, was im Kulturaustausch üblicherweise gewährt wird. Die Künstlerin sollte geben, solange ein Bedarf bestand. War der Bedarf gedeckt, hatte sie zu verschwinden.

Ihren Bevollmächtigten, den Beklagten-Vertreter, ließ sie jedwede Rechte der Klägerin nach erfolgter Schenkung leugnen.

Um das Fass voll zu machen, quittierte sie die Anfrage mit der sofortigen Rückführung des ihr überreichten Werkes ‚Männlicher Rückenakt‘ – in einer Nacht- und Nebelaktion. Nicht einmal die Regeln des Anwaltsverkehrs hielt sie ein.

Sie hat sich damit negativ als prominente Protagonistin bundesdeutscher Realität im Umgang mit Künstlern, die Urheberpersönlichkeitsrechte geltend machen, offenbart.

Demnächst machen „Kunstfreunde“, wie der Lokalredakteur der FAZ Hans Riebsamen diejenigen nennt, die sich Kunstwerke lebender Künstler halten, noch

Schadensersatzansprüche geltend, wenn ein/e Künstler/in wagt, an ihre gesetzlich normierten Rechte zu erinnern.

Mit Verspätung hat Frau Oberbürgermeisterin Roth am 10.3.2012 nun auch das Pastellgemälde ‚Seychellen-Landschaft‘ zurückbringen lassen. Die Korrespondenz hat nur die Art und Weise der Zustellung verändert, nicht die Haltung gegenüber den Rechten der Künstlerin.

Die Künstlerin hat jetzt nicht nur mit der Demütigung als Dank für die über Jahre kostenfrei gewährte Nutzung zu Recht zu kommen. Sie muss sich zum Lohn für ihre Großzügigkeit nun auch noch Gedanken über die Erhaltung und die Versicherung des Eigentums der Stadt machen.

Vorsorglich werden dazu noch die Regelungen der **AGA I** zu Ziffer **3.13.10** eingeführt. Darin heißt es:

(1) In allen Fragen von Schenkungen und anderen Zuwendungen zugunsten der Stadt ist unverzüglich das Rechts- und Versicherungsamt zu benachrichtigen,

(2) Die Annahme bedarf der Genehmigung des Magistrats ...

Nach Rückführung der Werke stellt sich außerdem die Frage, was weiter mit den Werken geschehen soll. Bedurfte die Annahme des Geschenkes der Genehmigung des Magistrats, so bedarf logischerweise auch die Aufgabe des Eigentums der Beklagten eines Beschlusses des Magistrats.

Nach Rückführung der Werke durch Frau Oberbürgermeisterin Roth sieht sich die Klägerin nunmehr gezwungen, ihrerseits das Rechts- und Versicherungsamt einzuschalten. Mit der Rückführung befindet sich ja Sacheigentum der Beklagten im Besitz der Klägerin, für das sie womöglich haften muss.

8.

Doch nicht genug. Frau Oberbürgermeisterin Roth, die Vertreterin der Beklagten, fühlte sich wegen der Einforderung von Rechten durch die Künstlerin in ihrer Ehre so sehr beschädigt, dass sie den Lokalredakteur Hans Riebsamen in Anspruch nahm.

Am Aschermittwoch, den 22.2.2012, verfasste dieser einen Artikel, der das ganze Ausmaß der Feindseligkeiten erkennen lässt, denen sich ein/e Künstler/in ausgesetzt sieht, der/die geltendes Recht in Anspruch nimmt.

Die Künstlerin wurde zur bloßen Malerin. Die niemals beabsichtigte Vergütung der Künstlerin wurde zum kleinen Säumnis der Stadt, für das diese sich angeblich entschuldigt hatte.

Die Kammer weiß aus der Korrespondenz, dass es eine Entschuldigung niemals gegeben hat.

Nicht bei der Stadt und Frau Oberbürgermeisterin Roth bzw. der früheren Protokollchefin Krämer lag der Skandal, sondern er sollte von der Künstlerin und ihrer Anwältin verursacht worden sein.

Die Geltendmachung der Auskunftsrechte aus dem besonderen gesetzlichen Schutz der geistigen und persönlichen Beziehung eines Urhebers zu seinem Werk und die Geltendmachung eines Werkzugangsrechtes der Künstlerin wurden zum Ärgernis erklärt und Frau Oberbürgermeisterin Roth ein Schadensersatzanspruch zugesprochen, obgleich sie es war, die sich ohne jeden Lohn für die Urheberin jahrelang im Glanz der Werke der Künstlerin spiegelte.

Die erstmals vom Beklagten-Vertreter aufgebrachte Vorteilsannahme durch die Frau Oberbürgermeisterin wurde der Künstlerin und ihrer Vertreterin in den Mund gelegt.

Die nach den AGA I ausgeschlossene Annahme von Schenkungen verteidigte Herr Riebsamen, als ob jeder höhere Beamte Anspruch darauf hat städtische Kunstwerke in seinen nach Beamtenrecht subventionierten Wohnungen zu haben. Die Geltendmachung von bürgerlichen Rechten und das Einschlagen des Rechtsweges erklärte Herr Riebsamen zur Erpressung. Die Rückgabe des Arndt-Portraits in der Zukunft wollte er der Frau Oberbürgermeisterin nicht verdenken. Seiner Ansicht nach sei ihr der Beifall aller Kunstfreunde gewiß.

Wohlgemerkt: die Künstlerin selbst ist keine Kunstfreundin; sie ist Künstlerin.

Der Artikel geriet zur reinen Ablenkung vom Sachgegenstand.

Beweis: Abschrift des Artikels in der FAZ vom 22.2.2012.

Nur der guten Ordnung halber wird hierzu noch die Regelung der AGA für die Stadtverwaltung Frankfurt betreffend Dienstwohnungen zitiert. Zu Ziffer **2.40** der **AGA I** heißt es dazu:

Dienstwohnungen sind Wohnungen oder einzelne Wohnräume, die Bediensteten aus dienstlichen Gründen zugewiesen werden. Die Zuweisung von Dienstwohnungen, die Regelung der Dienstwohnungsverhältnisse einschließlich die Bemessung der jeweiligen Dienstwohnungsvergütung sowie der Widerruf von Dienstwohnungszuweisungen bestimmen sich nach den Vorschriften des HBG, des BAT oder des BMT-G (s. auch AGA III).

9.

Der Vortrag des Beklagten-Vertreters zum Wert des Gemäldes ist ersichtlich von der Haltung getragen, die die Frau Oberbürgermeisterin der Klägerin seit dem Transport des Arndt-Portraits in den Römer demonstriert hat.

Die absurde Behauptung des Beklagten-Vertreters, die Klägerin hätte Rudi Arndt dazu „gedrängt“, als ob gezwungen, sich portraituren zu lassen, lässt eine grundlegende Unkenntnis des Beklagten-Vertreters und seiner Auftraggeberin von

den Gesetzen der Portraitkunst erkennen. Sie ist fern jeder Psychologie.

In der ästhetischen Moderne hat es kaum Auftragsarbeiten im Bereich der Portraitkunst gegeben.

Jeder, der der Klägerin wie einem anderen Portraitkünstler die Anwendung von Zwang, Gewalt oder Ansätzen dergleichen unterstellt, negiert die Gesetze der Empathie, Intuition und Phantasie, kurz die Gesetze künstlerischer Schaffensprozesse und des menschlichen Miteinanders. Offensichtlich hat er zur Kunst- und Kulturgeschichte keinerlei Bezug, von ihr keinerlei Kenntnis.

Die Klägerin hat in der Vergangenheit nicht nur ausnahmsweise einmal den früheren Oberbürgermeister Rudi Arndt portraitiert. Ihr Leben seit ihren Jugendjahren besteht aus dem Portraitieren von bekannten und unbekanntem Menschen.

Die Klägerin hat also einen lebenslang, über Jahrzehnte geschulten Blick.

Es ist nicht nur der spezielle Blick von Ärzten. Es ist nicht nur der spezielle Blick von Soziologen und Psychologen. Die Klägerin vereint verschiedenste Disziplinen in einem vielfältig reflektierten Blick, der jederzeit verbalisiert werden kann und damit überprüfbar wird.

II.

Die überraschend schlichten rechtlichen Schlußfolgerungen auf Beklagenseite erfordern indess eine differenzierte rechtliche Erwiderung.

Sie betrifft im Wesentlichen zwei Fragenkomplexe.

Zum einen geht es um die Frage inwieweit es, wie von der Beklagten geltend gemacht, bereits zum Abschluss eines Kaufvertrages zwischen der Klägerin und der Beklagten gekommen ist (§§ 433 ff. BGB).

Die Antwort auf diese Frage ist zum einen nach dem allgemeinen Vertragsrecht der §§ 146 ff. BGB zu finden. Zum weiteren sind die Regeln zu Vertragsabschlüssen der öffentlichen Hand mit Bürgern zu berücksichtigen. Zum Dritten sind aber die Wertentscheidungen des Gesetzgebers zum Urheberrecht (§ 44 UrhG) und des Grundgesetzgebers betreffend die Garantien der Menschenwürde, der persönlichen Freiheit, der Gleichheit, der Kunstfreiheit und des Eigentums (Art. 1, 2, 3, 5 Abs. 3, 14 GG) zu berücksichtigen.

Die diesseitigen Ausführungen werden ergeben, dass es unter keinem der genannten Aspekte bis heute zum Abschluss eines Kaufvertrages gekommen ist.

Zum zweiten geht es um die Frage, ob der Klägerin bereits eine tunlichst angemessene Vergütung für die Nutzung ihres geistigen Eigentums zugeflossen ist oder ob ihr weitere Vergütungsleistungen zuzusprechen sind.

1.

Bereits nach allgemeinem Vertragsrecht ist es bis heute zu einem Abschluss eines

Kaufvertrages nicht gekommen. Wie bereits in der Klageschrift betont, kommt ein Vertrag durch Angebot und Annahme zustande. Es bedarf der Einigung über alle diejenigen Punkte, über die nach der Erklärung auch nur einer Partei eine Vereinbarung getroffen werden soll. Die erforderlichen Willenserklärungen sind nur dann anzunehmen, wenn der erforderliche Handlungswille, das erforderliche Erklärungsbewusstsein und der erforderliche Rechtsbindungs-/Rechtsfolgewillen gegeben sind. Eine Einigung in diesem Sinne ist zwischen den Parteien nach Maßgabe der §§ 433 ff, 146 ff. BGB nie zustande gekommen (§ 154 Abs. 1 BGB). Es fehlte an der wesentlichen Verpflichtung der Beklagten zu einer Kaufpreiszahlung im Sinne der Angebote der Klägerin und nachfolgend einer Einigung über die Verpflichtung der Klägerin zur Übertragung ihres Sacheigentums an ihrem Werk auf die Beklagte.

a.

Unstreitig hat die Klägerin im September 2004 ein Angebot gemacht.

Das Angebot der Klägerin trägt, wie ausgeführt, keinen Eingangsstempel. Dennoch ist davon auszugehen, dass es als Willenserklärung der Klägerin der Beklagten wirksam zugegangen ist (§ 130 Abs. 1 BGB). Briefe gelten als zugegangen, wenn sie nach der Verkehrsanschauung in den Handlungsbereich des Gegenübers gelangt sind. Das gilt auch für einen an eine Behörde bzw. an eine bestimmte Person in einer Behörde³ gerichteten Brief (§ 130 Abs. 3 BGB), wie es die Frau Oberbürgermeisterin im Fall des Angebots der Klägerin war. Ob und von wem das Angebot der Klägerin zur Kenntnis genommen worden ist, ist für den Zugang des Angebots unerheblich.

Das Angebot der Klägerin vom September 2004 ist gemäß § 146 Alt. 2 BGB erloschen, nachdem es der Klägerin gegenüber entgegen §§ 147 bis 149 BGB nicht rechtzeitig angenommen worden ist.

Die Klägerin hat binnen der unter regelmäßigen Umständen zu erwartenden Zeitspanne (§ 147 Abs. 2 BGB) keine Antwort auf ihr Angebot erhalten.

Die nach objektiven Maßstäben zu bestimmende Annahmefrist setzt sich zusammen: aus der Zeit für die Übermittlung des Antrages an den Empfänger, dessen Bearbeitungs- und Überlegungszeit sowie der Zeit der Übermittlung der Antwort an die Antragende. Sie beginnt bereits mit der Abgabe der Erklärung und nicht erst mit deren Zugang bei der Empfängerin⁴. Es ist aufgrund der treuwidrigen Unterbindung eines Eingangsstempels zugunsten der Klägerin anzunehmen, dass die Klägerin ihr Angebot bereits Mitte September abgegeben hat. Hiernach durfte sie mit dem Eingang einer Antwort spätestens Mitte Oktober 2004 rechnen, allerspätestens – bei einer Fristberechnung zugunsten der Beklagten – aber Ende Oktober 2004.

Regelmäßig ist eine Antwort auch einer Behörde binnen 4 Wochen zu erwarten. Das folgt allein schon aus der oben zu **I.1** (S. 4) zitierten Regelung zu Ziffer **4.4** (3) der

³ Palandt-Ellenberger, BGB 2011, § 130 Rn 6 m.w.Nw.

⁴ BGH NJW 2010, 2873 – Az.: V ZR 85/09, Urteil vom 11. Juni 2010, Rn 11 ff. unter Hw. auf BGH NJW 1999, 2179, 2180; BGH NJW 1996, 919, 921; Staudinger/Bork, BGB 2003, § 147 Rn 10 ff. Erman-Armbrüster, BGB, 12. Aufl., § 147 Rn 18.

AGA I. Danach sind Anträge, Ersuchen, Eingaben u.ä. in angemessener Zeit zu bearbeiten.

Sollte dies innerhalb von 4 Wochen nach Eingang nicht möglich sein, ist eine schriftliche Zwischennachricht – möglichst mit Angabe des Bearbeitungsendes – zu erteilen.

Binnen 4 Wochen ist es **nach dem eigenen Vortrag der Beklagten nicht zu einer Annahmeerklärung der Beklagten gekommen.** Aber auch eine schriftliche Zwischennachricht ist der Klägerin bis spätestens Ende Oktober nicht erteilt worden.

Deshalb kommt es in rechtlicher Hinsicht nicht mehr darauf an, dass dem Vortrag der Beklagten jegliche Angabe dazu fehlt, wann, wer von der Beklagten in welcher Form der Klägerin gegenüber überhaupt eine Annahme ihres Angebots erklärt haben soll.

Die hierzu zitierte angebliche *interne* Dokumentation vom 4. November 2004 ist als Annahmeerklärung ungeeignet, wie oben zu **I.4.** (S. 13) bereits dargelegt worden ist. Sie liegt über die genannten Gründe hinaus außerhalb der Annahmefrist gemäß § 147 Abs. 2 BGB und enthält auch keine Erklärung dazu, wer der Klägerin wann eine Annahme des Angebots erklärt haben soll.

Das von der Beklagten praktizierte bloße Schweigen stellt grundsätzlich keine Annahme dar⁵.

Nur rein vorsorglich ist darauf hinzuweisen, dass wegen der gemeinderechtlichen Vertretungs- und Formvorschriften nach § 71 Abs. 2 HGO und Ziffer **4.10** der **AGA I** eine Annahme ohne Erklärung gegenüber der Klägerin gemäß § 151 BGB ausgeschlossen ist. Denn eine Annahme ohne Erklärung führt nur dann zum Zustandekommen eines Vertrages, wenn eine Annahmeerklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten war.

Ein Fall der Verkehrssitte ist ob der strengen Anforderungen des Gemeinderechts und der Außergewöhnlichkeit des Ankaufs – bei dem Ankauf handelte es sich eindeutig nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung – für die Beklagte ausgeschlossen⁶. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann eine Verkehrssitte im Sinne von § 151 BGB nur bei unentgeltlichen Zuwendungen und lediglich vorteilhaften Rechtsgeschäften für den Antragsempfänger angenommen werden⁷. Das ist bei dem Ankauf eines Kunstwerkes gerade nicht der Fall. Abgesehen von den Pflichten aus dem Spannungsverhältnis von geistigem Eigentum und zu erwerbendem Sacheigentum entstehen bei dem Ankauf eines Kunstwerkes im Vergleich zu Ankäufen reiner Sachen erweiterte Vergütungspflichten (§§ 32, 26 UrhG).

War die Annahmefrist für das Angebot der Klägerin vom September 2004 abgelaufen, als der Transport des Gemäldes in die Wandelhalle des Römers seitens der Beklagten gewünscht wurde, konnte darin allenfalls nunmehr ein Angebot der

⁵ Palandt-Ellenberger, BGB 2011, § 151 Rn 2; § 147 Rn 3.

⁶ Vgl. dazu die Fallbeispiele bei Palandt-Ellenberger, BGB 2011, § 151, Rn 4.

⁷ BGH, Az.: XI ZR 457/10, Urteil vom 17.1.2012, Rn 24 unter Hw. auf BGH, Urteil vom 14. Oktober 2003 – XI ZR 101/02, WM 2003, 2327, 2328 m.w.N.

Beklagten selbst gesehen werden (§ 150 Abs. 1 BGB).

b.

Die vom Beklagten-Vertreter als Kriterium für das Zustandekommen eines Kaufvertrages benannte „**konsensuale Anlieferung des Portraitbildes**“ (S. 4 der Klageerwiderung) ist zur Begründung des Zustandekommens eines Kaufvertrages völlig ungeeignet.

Wie bereits vorgetragen musste der Anruf des Mitarbeiters der Beklagten, der den Transport vereinbarte, ein Angebot enthalten, sollte das Verbringen des Gemäldes in das Rathaus seitens der Klägerin in irgendeiner Weise als Annahme zu werten sein.

Das setzt voraus, dass die anrufende Person Vertretungsberechtigung für die Beklagte hatte, das Angebot kannte und mit dem erforderlichen Erklärungsbewusstsein⁸ und Rechtsfolgewillen der Klägerin gegenüber auf dieses Angebot Bezug nahm. Alles dies muss für die Klägerin auch erkennbar gewesen sein, damit sie im Hinblick auf eine Annahme ihrerseits überhaupt ein Erklärungsbewusstsein haben konnte.

Keine dieser Voraussetzungen war im Falle des Anrufs zur Vereinbarung eines Transporttermines der Fall.

Der Anrufer, ein einfacher zu Transporten beschäftigter Mann, kennzeichnete sich nicht als Träger irgendeiner rechtsgeschäftlichen Vertretungsmacht der Beklagten im Hinblick auf den Ankauf des Gemäldes und hatte eine solche im Sinne des Gemeinderechts auch nicht. Er nahm auch keinen Bezug auf das erloschene Angebot der Klägerin. Angesichts des Vortrages der Beklagten und der Vorlage des Angebots der Klägerin vom September 2004 als Anlage 1 ist vielmehr davon auszugehen, dass der Anrufer mit dem Angebot der Klägerin und irgendwelchen Preisvorstellungen auf Seiten der Entscheidungsträger der Beklagten überhaupt nicht in Kontakt gekommen ist. Wie vorgetragen, ist das Angebot ja nicht einmal in den Geschäftsgang der Verwaltung des Hauptamtes gelangt.

Es ist also völlig ausgeschlossen, dass der Anrufer irgendein Erklärungsbewusstsein hinsichtlich eines neuen Vertragsangebotes hatte, ganz zu schweigen für einen Rechtsbindungswillen der Beklagten einstand. Die Klägerin nahm den Anrufer jedenfalls auch in keiner Weise in dieser Funktion wahr. Für sie hatte der Anrufer lediglich einen Realakt zu verwalten. Sie wartete auf eine schriftliche Erklärung der Frau Oberbürgermeisterin oder aber die Bestimmung eines Termins, zu dem das Angebot verhandelt werden würde.

Es gelten insoweit auch die Ausführungen oben zu **II.1.a.** (S. 27 f.) betreffend die strengen Vorschriften des Gemeinderechts und eine Verkehrssitte nach § 151 BGB.

Die gemeinderechtlichen Vertretungsregeln und die Formbedürftigkeit eines Kaufvertrages zwischen der Klägerin und der Beklagten steht einem Vertragsabschluss durch schlüssiges Verhalten anlässlich der Verbringung des

⁸ Zur Notwendigkeit eines Erklärungsbewusstseins BGH, NJW 2010, 2873 Tz 15 – V ZR 85/09, Urteil vom 11. Juni 2010, Rn 18 unter Hw. auf BGH NJW 1995, 953 m.w.Nw.; BGHZ 110, 220, 222; 138, 339, 348.

Gemäldes in den Römer eindeutig entgegen⁹.

Im Römer erhielt die Klägerin für ihr Werk und den Rahmen eine Unterstellmöglichkeit. Dort sollte sie die vielfältigen Arbeiten, die noch hinsichtlich der Rahmung durchzuführen waren, ungestört und ohne irgendwelche störenden Eingriffe von außen durchführen können. Der Klägerin wurde von Umstehenden gesagt: da ist es sicher.

Die Klägerin erhielt ob der bloßen Unterstellung des Werkes von seiten der Beklagten keine schriftliche Empfangsbestätigung. Die Verfügungsmacht sollte und musste im Hinblick auf ihr Erstveröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG) selbstverständlich unverändert bei der Klägerin bleiben.

c.

Keinerlei Erklärungswert kommt im Hinblick auf einen Vertragsabschluss der eigenmächtigen Hängung des Arndt-Portraits ohne die Zustimmung der Klägerin und zwar zum Zweck der Abhaltung einer Pressekonferenz am 11. November 2004 unter Eingriff in das Erstveröffentlichungsrecht der Klägerin zu.

Der Eingriff in das urheberpersönlichkeitsrechtliche Erstveröffentlichungsrecht der Klägerin (§ 12 UrhG) demonstriert geradezu, dass es der Beklagten, vertreten durch Frau Oberbürgermeisterin Roth, auf einen Kaufvertrag mit der Klägerin niemals ankam, sondern auf die Möglichkeit zur vollständig eigenmächtigen Verfügung über das Werkschaffen der Klägerin.

Bekanntlich ist es nach Maßgabe des Erstveröffentlichungsrechtes allein die Urheberin, die den Augenblick zu bestimmen berechtigt ist, in dem sie ihr Werk den Augen der Öffentlichkeit auszusetzen bereit ist¹⁰.

Das Erstveröffentlichungsrecht hat eine soziale Ordnungsfunktion.

Der Augenblick der Erstveröffentlichung ist der Augenblick des Wechsels des Werkes vom Privaten ins Öffentliche, vom Werkbereich in den Wirkbereich der grundrechtlich geschützten Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG).

Bis zu dem Augenblick, in dem sie das Werk für die Öffentlichkeit freigibt, kann die Urheberin Änderungen vornehmen. Das Überraschungsmoment der Veröffentlichung, mit dem sie aus den Augen der Betrachter neue Impulse für ihr weiteres Schaffen gewinnt und über den sie mit den Betrachtern in diejenige Kommunikation eintreten kann, die der sozialen Funktion eines Kunstwerkes entspricht, soll ihr als Inspirationsquelle gesichert bleiben.

Frau Oberbürgermeisterin Roth hat folglich unmittelbar in den absolut geschützten Werkbereich der Klägerin eingegriffen, als sie das Werk der Klägerin am 11. November 2004 eigenmächtig ohne deren Zustimmung und Kenntnis einer ersten Öffentlichkeit vorstellte. Mit ihrem Zugriff hat sich Frau Oberbürgermeisterin Roth unmittelbar gegen die gesetzliche Ordnung und damit das gesellschaftliche Konzept

⁹ Palandt-Ellenberger, BGB 2011, § 147 Rn 2.

¹⁰ Dietz/Peukert, in: Schricker/Löwenheim, UrhR 2010, § 12 Rn 1; Pahud, UFITA 2000/I, 99 (136).

der Rechtsstaatlichkeit gewandt, auf das die Klägerin vertrauen durfte, als sie ihr Werk am „sicheren Ort“ unterstellte.

Die treuwidrige eigenmächtige Aneignung desjenigen Gegenstandes, der Gegenstand eines Kaufvertrages werden soll, durch eine Partei, hier die Beklagte, vertreten durch Frau Oberbürgermeisterin Roth, nennt man gemeinhin **eine rechtswidrige Wegnahme in Zueignungsabsicht**.

Eine rechtswidrige Wegnahme in Zueignungsabsicht hat nichts mit ein Einvernehmen von zwei Parteien über die beginnende Durchführung eines Vertrages zu tun.

Da der Klägerin ein Raum zugewiesen worden war, in dem sie die noch ausstehenden Arbeiten an ihrem Werk ausführen konnte, und ihr zugesichert worden war, dass in diesem Raum keine unbefugten Eingriffe erfolgen würden, vertraute sie und durfte darauf vertrauen, dass ihr die letzte Entscheidung über die Hängung und die Veröffentlichung überlassen bleiben werde.

Aufgrund der unterbliebenen Information und Einbeziehung der Klägerin in die Entscheidung über die Durchführung der Pressekonferenz und infolge ihrer Abwesenheit während der Hängung und der Pressekonferenz am 11. November 2004 hatte diese keinerlei Möglichkeit, den unerlaubten Eingriff in ihre Rechte zu verhindern und dem Eingriff in ihre Rechte entgegen zu treten.

Die Eigenmächtigkeit der Beklagten, vertreten durch Frau Oberbürgermeisterin Roth, macht deutlich, dass der rechtswidrig Nehmenden das Zustandekommen eines Vertrages völlig gleichgültig war. Sie nahm sich ohnehin, was sie haben wollte.

d.

Auch aus der Anwesenheit der Klägerin bei der **Enthüllungsfeierlichkeit am 16. November 2004**, deren Termin unstreitig einseitig von der Beklagten bestimmt worden ist, lässt sich kein Vertragsabschluss ableiten, auch nicht ein solcher, der konkludent zustande gekommen sei.

Unstreitig ist die Klägerin zu der Enthüllungsfeierlichkeit nicht einmal eingeladen worden. Wie bereits mit der Klageschrift vorgetragen, gelang es der Klägerin nur deshalb zur Enthüllungsfeierlichkeit zugelassen zu werden, weil ihr ein geladener Gast seine Eintrittskarte überlassen hatte. Es war also von Seiten der Beklagten nicht einmal vorgesehen, dass mit der Enthüllungsfeierlichkeit ein neues Angebot gegenüber der Klägerin abgegeben würde, wie es nach Erlöschen des Angebots der Klägerin vom September 2004 zu erwarten gewesen wäre.

Frau Oberbürgermeisterin Roth hatte anlässlich der Enthüllungsfeierlichkeit am 16. November 2004 **keinen Handlungswillen im Hinblick auf ein Vertragsangebot** an die Klägerin und dem folgend auch **kein Erklärungsbewusstsein** hinsichtlich eines Angebots der Beklagten an die Klägerin. In solchem Falle hätte sie dafür Sorge getragen, dass der Klägerin im Einklang mit dem Gemeinderecht eine schriftliche Erklärung übergeben wird.

Ohne einen Handlungswillen und ein Erklärungsbewußtsein der Frau Oberbürgermeisterin konnte während der Enthüllungsfeierlichkeit am 16. November 2004 – ungeachtet der gemeinderechtlichen Formvorschriften für

Verpflichtungserklärungen – im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs¹¹ nicht einmal konkludent ein Kaufvertrag zustande kommen.

Eine Enthüllungsfeierlichkeit hat ihrem Erklärungswert nach davon abgesehen eine ganz andere Bedeutung als den eines konkludenten Vertragsabschlusses. Anlässlich einer Enthüllungsfeierlichkeit gibt eine Künstlerin ihre gestalterisch umgesetzten Wahrnehmungen und Erkenntnisse, ihr Mitteilungsgut der Öffentlichkeit bekannt. Es geht bei der Enthüllungsfeierlichkeit damit an erster Stelle um eine Kommunikation über die im Bildniswerk zum Ausdruck gebrachte Meinungsäußerung der Künstlerin und sonst um nichts.

Die Klägerin hatte anlässlich der Enthüllungsfeierlichkeit ganz andere Dinge im Sinn als den eines Vertragsabschlusses. Also auch ihr fehlten der erforderliche Handlungswillen und das notwendige Erklärungsbewusstsein im Hinblick auf einen Vertragsabschluss.

e.

Rein vorsorglich wird an dieser Stelle der Argumentation des Beklagten-Vertreters aber nochmals entgegen gehalten, dass ein Vertragsschluss durch schlüssiges Verhalten im Sinne der höchstrichterlichen Rechtsprechung ausgeschlossen ist, wo üblicherweise eine Annahme ausdrücklich erfolgt¹² oder es sich um ein außergewöhnliches oder besonders wichtiges Geschäft handelt¹³.

Beides ist vorliegend der Fall. Nach dem Gemeinderecht bestehen strenge Anforderungen hinsichtlich der Vertretung und Formbedürftigkeit einer verpflichtenden Erklärung. Es handelt sich bei dem Ankauf eines Kunstwerkes auch um ein außergewöhnliches Geschäft, für das es keine in einer Vielzahl von Fällen praktizierten Grundsätze gab.

Die Annahme des Zustandekommens einer Einigung über den Erwerb des Gemäldes zum Preis von 9.000,00 € durch schlüssiges Verhalten ist mit dem Vortrag der Beklagten aus den strengen Anforderungen des Bundesgerichtshofs heraus nicht denkbar. Vorsorglich wird beispielhaft auf eine Entscheidung hingewiesen, in der sogar die Entgegennahme einer Architektenleistung bei bereits bestehender vertraglicher Bindung per se nicht geeignet war, um bezogen auf die konkrete Leistung einen rechtsgeschäftlichen Bindungswillen erkennen zu lassen. Es bedurfte weiterer Umstände¹⁴. In einer späteren Entscheidung hat der BGH auf die für den Vertragsgegenstand typischen Umstände abgestellt und zu deren Feststellung gefordert, dass eine Abwägung der Interessen der Verhandlungspartner einbezogen wird¹⁵. Eine solche Abwägung muss angesichts der unstreitigen Eingriffe in die Rechte der Klägerin zugunsten der Klägerin ausfallen. Hierauf wird unten zu **II.3.** nochmals einzugehen sein.

¹¹ BGH, NJW 2010, 2873 Tz 15 – V ZR 85/09, Urteil vom 11. Juni 2010, Rn 18 unter Hw. aus BGH NJW 1995, 953 m.w.Nw.; BGHZ 110, 220, 222; 138, 339, 348.

¹² BGH LM § 148 Nr. 2; dazu auch Palandt-Ellenberger, BGB 2011, § 147 Rn 3.

¹³ BGH, NJW-RR 1994, 1163; NJW 2010, 2873 Tz 16 – Az.: V ZR 85/09, Urteil vom 11. Juni 2010, Rn 18; dazu auch Palandt-Ellenberger, BGB 2011, § 147 Rn 3.

¹⁴ BGH NJW 1999, 3554 – Az.: VII ZR 196/98, Urteil vom 24.6.1999, Rn 22.

¹⁵ BGH NJW 2010, 2873 – Az.: V ZR 85/09, Urteil vom 11. Juni 2010, Rn 8 unter Hw. auch auf BGH NJW 1086, 1807, 1808 u.a.

Die Beklagte kann sich vor diesem Hintergrund auch nicht auf die Rechtsprechung stützen, nach der die Auslegungsregel des § 154 Abs. 1 BGB ausnahmsweise unanwendbar ist¹⁶.

Zum einen betrachtet es die höchstrichterliche Rechtsprechung als Ausnahmefall, dass Parteien sich binden wollen, bevor sie alle Vertragspunkte abschließend geregelt haben¹⁷. Zum anderen ist allen Fällen, in denen ein Vertragsschluss trotz fehlender Einigung angenommen worden ist, gemeinsam, dass es einvernehmlich zum Beginn der Durchführung des unvollständigen Vertrages gekommen ist und die Regelungslücke nach den Grundsätzen ergänzender Vertragsauslegung oder durch Heranziehung des dispositiven Rechts geschlossen werden konnte.

Eine Einigung über den Kaufpreis gab es nicht.

Die Durchführung des Vertrages wurde nicht einvernehmlich begonnen!

Treuwidrig hat sich Frau Oberbürgermeisterin Roth unstreitig Zugriffsrechte ohne Zustimmung der Klägerin angemaßt.

Frau Oberbürgermeisterin Roth hat der Klägerin als Urheberin des Gemäldes, um dessen Vorstellung es in der Pressekonferenz am 11. November 2004 ging, den Überraschungsmoment der Erstveröffentlichung genommen, wie er einer der wesentlichen Schutzgegenstände des Erstveröffentlichungsrechtes ist. Durch die von ihr veranlasste Berichterstattung des Herrn Hans Riebsamen in der FAZ vom 12. November 2004 hat sie die Klägerin in eine Zwangssituation gebracht. Wie mit der Klageschrift bereits vorgetragen, war ihr durch die Ankündigung der Enthüllung jeder Einfluss auf das Geschehen hinsichtlich der Anbahnung eines Vertrages genommen. Es gab keinen einvernehmlichen Beginn.

Auch hinsichtlich der Enthüllungsfeierlichkeit hatte die Klägerin überhaupt keine Einflussmöglichkeit. Sie war unstreitig nicht einmal eingeladen.

Zum einen war ihr der Termin seitens der Beklagten diktiert worden. Zum anderen war sie der Veröffentlichung des Termins in der FAZ unterworfen.

Doch selbst unabhängig hiervon ist die Anwendung der Auslegungsregel des § 154 Abs. 1 BGB nicht auszuschließen.

Um die Anwendung der Auslegungsregel des § 154 Abs.1 BGB auszuschließen, muss hinzukommen, dass sich die verbliebenen Vertragslücken ausfüllen lassen¹⁸.

An einer solchen Möglichkeit fehlt es hier!

Sollte man von einem unvollständigen Vertrag ausgehen, dann fehlt diesem jeglicher Hinweis darauf, wie sich *die* Parteien und nicht nur die Klägerin die Schließung der Lücke vorgestellt haben. Entscheidung sind die Verhältnisse bis zum 16. November

¹⁶ Vgl. dazu z.B. Palandt-Ellenberger, BGB 2011, § 154, Rn 2.

¹⁷ BGH NJW 1980, 1577 zu I.c.cc. m.w.Nw.; BGH, Az.: VIII ZR 329/02, Urteil vom 15. Oktober 2003, zu II.2. (S. 5).

¹⁸ BGH ZIP 2000, 2069, 2071 – Az.: IX ZR 434/98, Urteil vom 20.6.2000 zu II.1.a), bb), S. 13 u.Hw. auf BGH, NJW 1990, 1234, 1235; Staudinger/Bork, BGB, 13. Bearb., § 154 Rn 3, 8 u.a.

2004. Im Wege einer ergänzenden Vertragsauslegung ist nicht weiter zu kommen, weil den tatsächlichen Geschehnissen keinerlei Anhaltspunkte dafür zu entnehmen sind, dass es bereits eine Einigung der Parteien auf den Ankauf zum Preis von 9.000,- € zzgl. MwSt. gegeben hat. Im Gegenteil. Denn die Aussage der Frau Krämer, es müsse erst noch ein Magistratesbeschluss herbeigeführt werden, machte ja gerade deutlich, dass es insoweit vorher keine Bindungserklärung hatte geben sollen.

Das dispositive Gesetzesrecht bietet aber ebenso wenig eine Lösung. Weder sind die Vorschriften zum Dienst- und Werkvertragsrecht aus §§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 BGB anwendbar noch die der §§ 315 ff. BGB.

Es liegt auf der Hand, dass Dienst- oder Werkvertragsrecht vorliegend nicht einschlägig ist.

Die Vorschriften der §§ 315, 316 BGB sind aber nicht anwendbar, wenn sich aus den getroffenen Abmachungen und dem nachfolgenden Verhalten der Kaufvertragsparteien nicht ergibt, dass einer Seite ein Bestimmungsrecht zustehen sollte¹⁹.

Ein einseitiges Bestimmungsrecht entsprach weder dem Interesse der Parteien noch ihrer Willensrichtung²⁰. Sonst hätte es kein Angebot der Klägerin einerseits und den Hinweis auf die Notwendigkeit eines Magistratesbeschlusses durch Frau Krämer andererseits gegeben.

Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu verpflichtenden Erklärungen schließen es geradezu aus, dass eine einseitige Bestimmung eines Kaufpreises durch den möglichen Vertragspartner einer Gemeinde erfolgt. Bei Vertragsabschlüssen sind stets die Interessen der öffentlichen Hand zu berücksichtigen.

Aber auch die Klägerin hatte kein Interesse an einer einseitigen Bestimmung durch die Beklagte. Die Willensrichtung der Beklagten, vertreten durch Frau Oberbürgermeisterin Roth, war, wie sich aus dem Umgang mit dem Erstveröffentlichungsrecht der Klägerin und den Angeboten/Rechnungen der Klägerin ergibt, darauf ausgerichtet der Klägerin weder irgendeine Vergütung noch andere Rechte zukommen zu lassen. Das konnte niemals im Interesse der Klägerin sein.

Eine Bestimmung durch Dritte gemäß § 317 BGB ist im Falle von Werken lebender Künstler, die immer Liebhaberstücke sind oder aufgrund eines besonderen öffentlichen Interesses erworben werden, ausgeschlossen.

Gerade im Bereich von Werken der bildenden Kunst und besonders der Portraitkunst, in dem die einzelnen Werkstücke als Originale singulär, ein Unikat sind, gibt es keine Tarife und keine sicheren Marktpreise, auf die ein Gericht eine Billigkeitsentscheidung zur Bestimmung eines Kaufpreises stützen könnte. Insofern unterscheidet sich die Lage von der Bestimmung einer angemessenen

¹⁹ BGH ZIP 2000, 2069, 2071 – Az.: IX ZR 434/98, Urteil vom 20.6.2000 zu II.1.a), bb), S. 13 u.Hw. auf BGHZ 94, 98, 102; BGH NJW-RR 1992, 142; vgl. in diesem Sinne auch BGHZ 94, 102; BGH NJW 2010, 1742

²⁰ vgl. dazu auch BGH, NJW 2010, 1742 – Az.: XI ZR 197/09, Urteil vom 13.4.2010, Rn 18

Nutzungsvergütung nach § 32 Abs. 1 S. 2 UrhG.

Kaufpreise sind bei Originalen der bildenden Kunst stets Verhandlungssache.

Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass die Klägerin ihre Portraitarbeit über 30 Jahre vorgehalten hatte, wie dies üblich ist, wenn keine Auftragsarbeit vorliegt. Aufgrund der Erinnerungsfunktion des Portraitwerkes sowie seiner sozialen Funktion, die portraitierte Person in ihrer Geschichtlichkeit über sich selbst hinaus zu heben, wurde das Portrait erst nach dem Tod des portraitierten ehemaligen Oberbürgermeisters Rudi Arndt interessant und zwar für die Nachwelt.

Das Arndt-Portrait der Klägerin war deshalb zunächst noch nicht bekannt, aber von großem Erinnerungswert, als Frau Krämer im Einvernehmen mit Frau Oberbürgermeisterin Roth wochenlang - mit viel Ausdauer - danach fragten. Das Werk der Klägerin hatte dadurch einen bedeutenderen wirtschaftlichen Wert erlangt.

Der Zeitpunkt des Verhandeln des Kaufpreises eines Werkes der bildenden Kunst ist für Portraitwerke genauso wie für andere Werke der bildenden Kunst preisbestimmend.

Ist ein Werk der bildenden Kunst erst einmal zur öffentlichen Hängung gelangt, steigt es üblicherweise im Wert.

Die vielfach beschriebene Wertentwicklung von Werken der bildenden Kunst, an der Künstler in der Regel nicht mehr teilnehmen, hat nicht nur zur Einrichtung eines ersten Folgerechts (§ 26 UrhG), sondern auch zur Diskussion um Erweiterungen geführt.

Diejenigen, die, wie die vom Lokalredakteur der FAZ Hans Riebsamen inzwischen weidlich vorgeführte Frau Arndt, die **Rückgabe des Arndt-Portraits** an die Klägerin vorschlagen, suchen zwar den Wert des Werkes anzugreifen. Auch der Beklagten-Vertreter tut dies mit der Behauptung, es gäbe niemanden außer der Stadt, der Interesse an dem Arndt-Portrait haben könnte. Tatsache ist jedoch, dass das Werk inzwischen eine gewisse Bekanntheit erreicht hat und in einer Versteigerung mit dieser Bekanntheit den Gesetzen des Marktes entsprechend einen höheren Verkaufspreis erzielen können.

Die Rückgabe würde einen Augenblicks-Affekt bedienen. Der ehemalige Oberbürgermeister Arndt würde als einziger der verstorbenen Oberbürgermeister der Stadt aus der Galerie der Oberbürgermeister verbannt werden.

Geschichtlich gesehen würden die Bedeutung und der Wert des Werkes für die nachfolgenden Generationen freilich erhöht. Streit erfüllt typischerweise genau den langfristigen Kommunikationsaspekt eines Kunstwerkes, also die geschichtliche Meinungsbildung über das Verhalten von Zeitgenossen in der Zukunft. Die von Frau Arndt – affektgesteuert – vorangetriebene „Verfemung“ der Künstlerin muss die Nachwelt in der Reflexion über ihre eigene Fortentwicklung geradezu anziehen.

Rückwärtsgewandte Geister nehmen das nicht zur Kenntnis.

Tatsache ist davon abgesehen, dass Frau Oberbürgermeisterin Roth selbst den künstlerischen Wert des Portraitwerkes nicht ernsthaft herabsetzen kann. Frau Oberbürgermeisterin Roth war es selbst, die das Werk ausgesucht hatte. Und sie hatte ihre damalige Protokollchefin Krämer als Vorhut in das Atelier der Künstlerin geschickt. Frau Krämer hatte durch ihre langjährige Verbindung mit dem Kunsthistoriker Herrn Prof. Dr. Herbert Beck, dem Direktor des Städelschen Kunstinstituts, der städtischen Galerie und des Liebieghauses Museum Alter Plastik bereits eine beachtliche kunsthistorische Vorbildung erworben.

Tatsache ist ferner, dass der Lokalredakteur Hans Riebsamen 2004 noch schrieb, dass das Werk nunmehr bewundert werden könne. Erst im Zuge seiner jüngsten Berichterstattung ist er in deutlichem Widerspruch zu seiner früheren Haltung aus einem nicht in dem Werk selbst liegenden Grunde zu der Auffassung gelangt, dass das Werk mittelmäßig sei, freilich ohne kunstwissenschaftliche Kriterien zur Begründung dafür anzuführen.

Dass Frau Arndt und Frau Roth in dem von ihnen im Jahr 2011 lancierten Buch ‚Rudi Arndt. Politik mit Dynamit‘ entgegen §§ 16, 57, 58 UrhG eine Fotoaufnahme des Bildwerkes der Klägerin abdrucken ließen (S. 250), ohne die Zustimmung der Klägerin zu der Vervielfältigung einholen zu lassen, erhellt den Hintergrund des Gefühls der ‚Verdorbenheit‘ des Werkes und der Rückgabeforderung.

Beweis: Kopie des Auszuges mit der Fotoaufnahme des Arndt-Portraits aus Sarkowicz, Rudi Arndt, Hanau 2011, S. 250.

Im Hinblick auf die Herabsetzung der Klägerin, der der ehemalige Oberbürgermeister Rudi Arndt mit Vergnügen alsbald nach seinem Amtsantritt über Wochen gerne Modell gesessen hat, tritt als Zielsetzung die Bewahrung der Rechtlosigkeit der Klägerin als bildender Künstlerin unter Missachtung und Aushöhlung des Urheberrechts ins Bild.

Interessanterweise ist inzwischen doch bereits eine erste kunsthistorische Bewertung im Internet nachzulesen, und zwar von einer Autorin, die der Klägerin selbst bis heute völlig unbekannt ist.

Auf der Seite <http://www.kulturexpress.de/wpo/index.php/buecher/190-unvergessen> ist in einem Artikel von Felicitas Schubert mit der Überschrift „Rudi Arndt – Politik mit Dynamit – eine Politische Biographie“ im Verlag M. Naumann nachzulesen:

„Nimmt man die Forschungen von den psychischen Energien bildender Kunst ernst, ist dies Gemälde von Isolde Redmann-Klaunig ein gutes Porträt, denn unmittelbar springt einem die Lebenslust und die gerade noch gebändigte Kragt entgegen, deretwegen Rudi Arndt von den Frankfurtern gerne dynamisch genannt wurde, was mit dem Dynamit-Rudi dann noch eine andere Bewandnis hatte.“

Beweis: Ausdruck der Internet-Seite vom 17.03.2012 mit dem Artikel der Frau Felicitas Schubert.

Der Kammer wird bekannt sein, dass ein schwerpunktmäßiges Forschungsgebiet des Fachbereichs für Kunstwissenschaften gerade der Frankfurter Universität unter der Leitung von Prof. Klaus Herding seit Jahren die psychischen Energien von Bildwerken sind.

Die vorgenannten Faktoren veranschaulichen, wie wenig von einem Gericht eine verbindliche Bestimmung des Marktwertes des Arndt-Portraits gemäß § 317 BGB verlangt werden kann.

Insofern besteht eine gewisse Ähnlichkeit mit der Entscheidung des BGH zur Bestimmung eines Freundschaftspreises durch Dritte nach § 317 BGB²¹.

Fehlt es folglich an einem Vertragsabschluss bis zum 16. November 2004, so kann ein Vertragsabschluss immer noch zu einem späteren Zeitpunkt zustande gekommen sein.

f.

Mangels vorangegangenem Vertragsabschluss ist die **Rechnung der Klägerin vom 15. Dezember 2004** als ein erneutes Angebot der Klägerin an die Beklagte anzusehen.

Doch auch dieses Angebot ist seitens der Beklagten nicht binnen angemessener Frist im Sinne von § 147 Abs. 2 BGB angenommen worden.

Es gelten erneut die oben zu **II.1.a.** bereits ausgeführten Grundsätze. Die Annahmefrist zu diesem Angebot kann anhand des Eingangsdatums im Eingangsstempel entnommen werden, wie es bereits oben zu **I.5.** (S. 13 f.) ausgeführt worden ist.

Dass auch der Rechnung kein Behandlungsvermerk zu entnehmen ist, kann dahin stehen. Denn unstreitig hat die Klägerin keinerlei schriftliche Erklärung im Sinne des Gemeinderechts auf ihre Rechnung erhalten.

Auf die Paraphe vom 21.12. o.J. kommt es insoweit nicht an. Sie bewirkt keinen Vertragsabschluss. Sie ist keine an die Klägerin gerichtete Erklärung. Sie ist der Klägerin auch niemals im Sinne einer empfangsbedürftigen Annahmeerklärung mitgeteilt worden.

Da auf das in der Rechnung vom 15. Dezember 2004 enthaltene Angebot unstreitig auch keine Zahlung erfolgt ist, bedarf es keiner weiteren Überlegungen dazu, ob es zu einem Zustandekommen eines Vertragsabschlusses durch Zahlung gekommen ist.

Nur am Rande sei deshalb erwähnt, dass vom BGH eine Zahlung per se keineswegs selbstverständlich als Annahmeerklärung betrachtet wird²². Dazu bedarf es erheblicher weiterer Umstände.

Hieraus erhellt sich auch, dass die Schuldzuweisung an den damaligen Dezernenten Dr. Nordhoff, wie sie die Beklagte, vertreten durch Frau Oberbürgermeisterin Roth

²¹ BGH ZIP 2000, 2069, 2071 – Az.: IX ZR 434/98, Urteil vom 20.6.2000 zu II.1.a), bb), S. 13 f.

²² BGH NJW 2010, 2873 - Az.: V ZR 85/09, Urteil vom 11. Juni 2010, Rn 17.

über Herrn Riebsamen und jetzt ihren anwaltlichen Vertreter verbreitet, völlig neben der Sache liegt.

Auch auf die unstreitige **weitere Rechnung der Klägerin aus dem Jahr 2005**, die diese gestellt hatte, nachdem Frau Karoline Krämer ihr erklärt hatte, die erste Rechnung sei untergegangen, ist es nicht zu einer Annahme des hierin nochmals enthaltenen Angebots gekommen.

g.

Hiernach ist es womöglich nochmals im **Schreiben der Unterzeichnerin vom 1. November 2011** zu einem Angebot der Klägerin gekommen.

Dies muss jedoch nicht untersucht werden. Denn ein in diesem Schreiben womöglich zu sehendes Angebot ist jedenfalls mit Schreiben des Rechtsamtes der Beklagten vom 18.11.2011 eindeutig abgelehnt worden. Auch die nachfolgenden Schreiben der Beklagten untermauerten die Ablehnung nur, wie bereits vorgetragen.

Aus den nachfolgenden Schreiben des Rechtsamtes der Beklagten ergibt sich kein neues Angebot zu einem Vertragsabschluss. Die entsprechenden Schreiben sind bereits mit der Klageschrift vorgelegt worden.

h.

Das Erlöschen jeglicher ihrer Angebote/Anträge nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§§ 146 ff. BGB) hat auch jegliche Bindung der Klägerin an ihre Angebote/Anträge zum Erlöschen gebracht.

Als es unstreitig erstmals seit September 2004 am 20. Dezember 2011 zu einem Magistratebschluss der Beklagten kam, war kein Angebot der Klägerin mehr da, das seitens der Beklagten noch angenommen werden konnte²³.

Es kann deshalb nunmehr nur noch überlegt werden, ob das Schreiben des Beklagten-Vertreters vom 21. Dezember 2011, mithin nach Klageerhebung am 20. Dezember 2011, gemäß § 150 Abs. 1 BGB nunmehr erstmals als ein Angebot der Beklagten zum Abschluss eines Kaufvertrages zu betrachten ist.

Die insoweit bestehenden Zweifel aus der von hier aus nicht erkennbaren Erfüllung der gemeinderechtlichen Vertretungs- und Formvorschriften müssen hier nicht aufgeklärt werden.

Es liegt seitens der Klägerin jedenfalls keine Annahme eines in dem Schreiben vom 21.12.2011 womöglich liegenden Angebotes vor.

Die Beklagte hatte mit Schreiben des Rechtsamtes vom 25.11.2011, wie mit der Klageschrift vorgelegt, ein Vergleichsangebot in Höhe einer Einmalzahlung von 10.000,- € gemacht.

Mit Schreiben des Rechtsamtes vom 6.12.2011, wie mit der Klageschrift vorgelegt,

²³ Vgl. dazu BGH NJW-RR 1994, 1164; NJW 2010, 2873 Tz 15 – V ZR 85/09, Urteil vom 11. Juni 2010.

hat die Beklagte nochmals deutlich gemacht, dass sie sich an dieses Angebot lediglich bis zum Eingang einer Klageschrift für gebunden hält.

Mit Erhebung der Klage auf Zahlung einer Nutzungsvergütung am 20.12.2011 hat die Klägerin deutlich gemacht, dass sie auf der Basis ihrer bisher abgegebenen Angebote zu einem Abschluss eines Kaufvertrages nicht mehr bereit ist. Die Beklagte hat durch die Klageerhebung bereits vor Zustellung der Klageschrift durch das Gericht Kenntnis erlangt. Am 23.12.2011 berichtete die Frankfurter Neue Presse ausführlich über die Klageerhebung.

Beweis: Abschrift des Berichtes der in der Frankfurter Neuen Presse vom 23.12.2011.

Die Annahme erfordert die ausdrückliche oder konkludente Betätigung eines Annahmewillens.

Schon die Bitte der Unterzeichnerin um Vorlage des Angebots, dass seitens der Beklagten die Grundlage für das Zustandekommen eines Kaufvertrages bereits vor Rechnungstellung durch die Klägerin am 15. Dezember 2004 darstellen sollte, ließ – abgesehen von der bereits erhobenen und einem solchen Angebot entgegenstehenden Klage – Einwände gegen die Annahme des möglichen Angebots im Schreiben vom 21.12.2011 erkennen.

Durch die falsche Information im Schreiben des Beklagten-Vertreters über das Konto, auf das die Anweisung erfolgen würde, kam die der Unterzeichnerin erteilte Weisung, eventuell eingehendes Geld sofort auf ein Sperrkonto einzuzahlen, nicht zum Zuge. Die Klägerin betätigte mangels Kenntnis von der Überweisung auch keinen Annahmewillen durch Entgegennahme der Leistung. Mit ihrer Rechnung vom 15.12.2004 war mangels Zustandekommen eines Kaufvertrages ohnehin kein Kaufpreis geltend gemacht worden.

Davon abgesehen spricht gegen eine Annahme, dass die Geldbeträge bis heute unberührt geblieben sind.

Das wichtigste Argument gegen eine Annahme erfolgt jedoch aus dem Umstand, dass es sich bei einem Kaufvertrag über ein Kunstwerk um ein außergewöhnliches und wichtiges Geschäft handelt. Ein solches Geschäft bedarf im Sinne höchstrichterlicher Rechtsprechung stets der Ausdrücklichkeit einer Annahme²⁴. Bloßes Schweigen genügt insbesondere dann nicht, wenn, wie im vorliegenden Fall, nicht bloss eine geringfügige oder erkennbar unverschuldete Verspätung der Annahme eines Angebots vorliegt, sondern – gemessen am ersten Angebot aus dem September 2004 und gemessen an den nachfolgenden Angeboten eine Verspätung um Jahre und Monate²⁵. Konkret waren seit dem ersten Angebot 7 Jahre und 3 Monate überschritten worden. Ein Schweigen – wie es hier in Bezug auf die Überweisung angenommen werden könnte – bedeutet im Rechtsverkehr grundsätzlich keine Zustimmung²⁶. Soweit hiervon Ausnahmen gemacht werden, gilt

²⁴ Vgl. zur Notwendigkeit einer ausdrücklichen Annahmeerklärung BGH NJW-RR 1994, 1163, 1165; Köln NJW 1990, 1051.

²⁵ dazu Palandt-Ellenberger, BGB 2011, § 150 Rn 3 m.w.Nw.

²⁶ BGHZ 1, 353; BGHZ 61, 282, 285.

dies jedenfalls niemals für außergewöhnliche und besonders bedeutsame Geschäfte²⁷.

i.

Dass die Beklagte, vertreten durch Frau Oberbürgermeisterin Roth, ihre Sorgfaltspflichten im Hinblick auf die Behandlung der Angebote der Klägerin verletzt²⁸ hat, ist offensichtlich. Sie hat aber für die Folgen einzustehen, die aus der Annahme der von der Klägerin eingeräumten Nutzung ihres Portrait-Werkes zur Ausstellung (§ 18 UrhG) in der Wandelhalle des Römers folgen.

Ist eine Vergütung für die Einräumung eines Nutzungsrechts nicht bestimmt worden, so gilt die angemessene Vergütung als vereinbart (§ 32 Abs. 1 S. 2 UrhG).

Unstreitig hat die Klägerin, wie bereits in der Klageschrift vorgetragen, der Beklagten das Ausstellungsrecht eingeräumt. Die seitens der Beklagten unstreitig angenommene Einräumung der Nutzung im Wege der Ausstellung ist ungeachtet der unterbliebenen Vergütungsvereinbarung gemäß § 32 Abs. 1 S. 2 UrhG zu vergüten. Denn **es gilt eine angemessene Vergütung als vereinbart**, wenn die Nutzungsgewährung entgegengenommen worden ist. Nichts anderes hat die Klägerin durch Schreiben der Unterzeichnerin vom 1. November 2011 geltend gemacht.

Dass die Beklagte, vertreten durch Frau Oberbürgermeisterin Roth, sämtliche urheberrechtlichen Regelungen bei der Hängung und Ausstellung des Portraitwerkes der Klägerin ignoriert hat, ist nicht der Klägerin anzulasten. Sogar in der außergerichtlichen Korrespondenz seit dem 1. November 2011 ist die Beklagte auf die urheberrechtlichen Regelungen hingewiesen worden. Weiter hat sie diese ignoriert.

Es ist leider alltäglich geübte Praxis, dass die Rechte von bildenden Künstlern ignoriert werden und ein Hinweis auf diese ins Lächerliche gezogen oder als unangemessene Belehrung zurückgewiesen wird. Andererseits sind es diejenigen, die für die Schutzgesetze der Urheber streiten, die in unverhältnismäßigem Umfang dafür kämpfen müssen, dass Urheberrechte im Verkehr mit geistigem Eigentum eine ebensolche Beachtung finden müssen wie die Regeln der Straßenverkehrsordnung.

Die Klägerin legt bereits seit Jahrzehnten den allergrößten Wert auf die Durchsetzung von Urheberrechten, ganz unabhängig davon, ob dies von Außenstehenden als lächerlich oder empörend abqualifiziert wird.

Ein andere Rechtsfolge als aus dem bürgerlichen Recht folgt hiernach auch nicht aus den einschlägigen gemeinderechtlichen Regelungen, die seitens der Beklagten, vertreten durch Frau Oberbürgermeisterin Roth, im vorliegenden Fall gleichfalls ignoriert worden sind, wie nachstehend zu **II.2.** auszuführen sein wird.

²⁷ BGH NJW-RR 1994, 1163.

²⁸ RGZ 107, 240, 242; BGH, Az.: VIII ZR 329/02, Urteil vom 15. Oktober 2003, zu II.3. (S. 6).

2.

Die **AGA I** sollen die Einheitlichkeit und Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gewährleisten, wie sie Aufgabe der Verwaltung eines Rechtsstaates ist. Im Falle der Klägerin haben weder Frau Oberbürgermeisterin Roth noch Frau Protokollchefin Krämer für deren Einhaltung Sorge getragen. Wie unten zu **II.3.** noch auszuführen sein wird, ist bei der Nutzung von geistigem Eigentum einer lebenden bildenden Künstlerin der Kaufvertrag der Ausnahmefall. Die von der Klägerin gewährte Nutzung ihres Werkes zu Ausstellungszwecken bedarf, soll ein Kaufvertrag hinzutreten, auf jeden Fall der gemeinderechtlichen Erfüllung der förmlichen Voraussetzungen eines Verpflichtungsgeschäftes.

Die förmlichen Voraussetzungen eines Verpflichtungsgeschäftes kommen im Verwaltungsgang nur dann zur Erfüllung, wenn überhaupt ein Geschäftsgang eingeleitet worden ist und im Rahmen desselben die erforderlichen Erklärungen gemäß der Vertretungsbefugnis und Formvorschrift des Gemeinderechts abgegeben worden sind. Daran fehlt es im vorliegenden Fall.

Weder ist die Regelung zu Eingangsstempeln auf dem Angebot der Klägerin vom September 2004, aber auch auf der Rechnung der Klägerin vom 15. Dezember 2004 eingehalten worden noch die Regelung zur Beantwortung von Eingaben binnen angemessener Frist von 4 Wochen. Die Regelung zu Behandlungsvermerken hat, soweit von hier aus ersichtlich, weder in Bezug auf das Angebot der Klägerin vom September 2004 noch in Bezug auf die Rechnung der Klägerin vom 15. Dezember 2004 Beachtung gefunden. Die Regelungen zur Abgabe verpflichtender Erklärungen im Sinne von § 71 Abs. 2 S. 1 und 2 HGO und Ziffer 4.10 der AGA I kamen nicht zur Anwendung. Tatsächlich sind überhaupt keine Erklärungen abgegeben worden.

Auch im öffentlichen Verwaltungsrecht gelten aber die allgemeinen Regeln des bürgerlichen Rechts zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen.

Wo im Sinne des bürgerlichen Rechts im Hinblick auf das Zustandekommen eines die Beklagte verpflichtenden Vertrages eine Erklärung mit einem Handlungswillen, Erklärungsbewusstsein und Rechtsbindungswillen gefordert ist, da ist dies auch im Verwaltungsrecht erforderlich.

Der Klägerin gegenüber hat keine Person mit Vertretungsbefugnis für die Beklagte überhaupt irgendeine verpflichtende Erklärung abgegeben.

Im Gegenteil hat Frau Krämer auf die Frage der Klägerin unstreitig erklärt, es müsse erst noch ein Magistratsbeschluss herbeigeführt werden.

Diese Antwort stand durchaus im Einklang mit Ziffer **4.10** (3) der **AGA I**, nach dem verpflichtende Erklärungen grundsätzlich schriftlich im Namen des Magistrats abgegeben, handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen werden müssen und zu ihrer Gültigkeit der Unterzeichnung durch die Oberbürgermeisterin oder ihre allgemeine Vertretung und ein weiteres Magistratsmitglied bedürfen.

„Im Namen des Magistrats“ konnte die im vorliegenden Fall als vertretungsberechtigt zu betrachtende Frau Oberbürgermeisterin Roth weder bis zum 16. November 2004 noch nach Eingang der Rechnung der Klägerin vom 15.

Dezember 2004 irgendeine Erklärung abgeben. Dazu hätte es zunächst des unstrittig nicht herbeigeführten Magistratsbeschlusses bedurft.

3.

Auch die Wertentscheidungen des Urheberrechtsgesetzgebers und des Grundgesetzgebers schließen die Annahme eines Kaufvertrages aus.

Das Urheberrecht knüpft an die besonderen Bedürfnisse der Urheber an.

Diese besonderen Bedürfnisse folgen zum einen aus den besonders schutzwürdigen Gesetzen von Schaffensprozessen im Allgemeinen. Der Schutz soll im Sinne der absoluten Garantie des Werkbereichs der Kunstfreiheit der Ungestörtheit überhaupt des Entstehens und Erschaffens von Kulturgütern dienen.

Die genannten besonderen Bedürfnisse der Urheber folgen zum anderen spezifischen Gesetzen des Wirkbereichs der Kunstfreiheit, in dem Urheber ihr Mitteilungsgut, ihre individuellen Schöpfungen, ihr geistiges Eigentum in der Gestalt bestimmter Formgebungen den Kommunikationsprozessen in der Öffentlichkeit aussetzen.

Bei der Bekanntgabe von Mitteilungsgut wird von Außenstehenden vielfach gar nicht wahrgenommen, dass es sich bei jeder künstlerischen Mitteilung an erster Stelle um eine Reflexions- und Meinungsäußerung handelt, hinter der eine ganze Ideenwelt, nämlich die des/r Urhebers/in steht. Erlebt wird im Bereich der bildenden Kunst, ungeachtet der tatsächlichen Verhältnisse, dass der/die bildende Künstler/in etwas hat, das man selbst nicht hat, und das der/die bildende Künstler/in deshalb unvergleichlich reich sein muss. Man will das auch haben, und selbst verständlich kostenlos im Sinne einer Geschenkerwartung.

Die genannten besonderen Bedürfnisse der Urheber beziehen sich auch auf spezifische Schwierigkeiten des Erwerbs eines Einkommens aus der eigenen schöpferischen Tätigkeiten und damit aus dem grundrechtlich auch vergütungsmäßig geschützten geistigen Eigentum (Art. 14 GG).

Der Kampf ums tägliche Brot erfordert ganz andere Eigenschaften als das Schaffen von Kunst, ja lenkt von der notwendigen Innenschau und den zeitaufwändigen Reflexionsprozessen der authentischen gestalterischen Arbeit ab. In der Zeit des Geldverdienens ist eine Denkarbeit und eine Umsetzung von Erkenntnissen in Gestaltungen nicht möglich. Unendlich viele Beispiele belegen dies. Sobald es Künstlern ums Geldverdienen ging, haben sie nichts mehr geschaffen. Andy Warhol ist jüngst erst in diesem Sinne in den Medien besprochen worden.

Die verschiedenen Bedürfnisse haben den Gesetzgeber in der Erkenntnis eines Schutzbedürfnisses bewogen, diejenigen, die in unserer Gesellschaft die Fortentwicklung von Kultur übernommen haben, zu schützen. Ohne diesen Schutz ist zu besorgen, dass es nur eine geringe Zahl neuer Wertschöpfungen gibt und es im Übrigen zu einem Stillstand von Kultur und langfristig gesehen zu deren Zerfall kommt.

Kulturelle Wertschöpfungen bzw. geistiges Eigentum entstehen typischerweise im

Intim- und Privatbereich eines Menschen. Das gilt sowohl für Wahrnehmungen/Empfindungen als Reaktion auf innere und äußere Vorgänge als auch für die aus Erkenntnisprozessen/Reflexionen folgenden Umsetzungen im Medium einer bestimmten Formensprache.

Der größte Teil der geistigen Arbeit, einer reflexiven Beziehungsarbeit, wird für Außenstehende überhaupt nicht sichtbar. Das betrifft alle Berufe. Aus diesem Teil folgen im Falle von Schöpfern authentischer geistiger Güter aber die Urheberpersönlichkeitsrechte, an deren Spitze der Schutz des Urhebers in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes steht (§ 11 S. 1 UrhG), gefolgt vom Erstveröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG), dem Recht auf unbedingte Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG), dem Entstellungsverbot (§ 14 UrhG) und dem Werkzugangsrecht (§ 25 UrhG).

Aus der besonders geschützten geistigen und persönlichen Beziehung eines Urhebers zum Werk folgt aber auch, dass die Verwertungsrechte (§§ 15 ff. UrhG) nicht übertragen werden können. Eingeräumt werden können nur Nutzungsrechte.

Die immateriellen Besonderheiten des Werkgutes begründen die ein Spannungsverhältnis von Rechten aus geistigem Eigentum und Rechten am Sacheigentum. Sie machen einen Kaufvertrag über ein Kunstwerk im Gegensatz zu einem Kaufvertrag über ein bloßes handwerkliches Produkt stets zu einem außergewöhnlichen und aufgrund der mit dem Spannungsverhältnis einhergehenden besonderen Pflichten des Käufers zu einem für Urheber überaus wichtigen Geschäft.

Die besonderen Pflichten eines Käufers, nämlich diejenigen, die der Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte des Werkschöpfers dienen, setzen ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen den Vertragsparteien voraus. Wo ein solches Vertrauensverhältnis nicht besteht, bedarf es unbedingt eines ausdrücklichen und im Falle der Beklagten eines schriftlichen Vertragsabschlusses. Nur der schriftliche Vertrag gewährleistet im Verhältnis der Bürgerin zur öffentlich-rechtlichen Körperschaft eine Bindungswirkung, die über die konkret involvierten Personen hinausreicht. Mit dem schriftlichen Vertrag lässt sich auch ein Vertrauensverhältnis herstellen.

Welche Auswirkungen das Fehlen eines schriftvertraglich manifestierten Vertrauensverhältnisses haben kann, hat Frau Oberbürgermeisterin Roth nicht nur in Bezug auf die Abhaltung der Pressekonferenz am 11. November 2004 zur Enthüllung des Arndt-Portraits ohne Einbeziehung der Klägerin gezeigt.

Frau Oberbürgermeisterin Roth hat dies auch in Bezug auf die Behandlung der Rechnung der Klägerin vom 15.12.2004 und das Forderungsschreiben vom 1.11.2011 gezeigt.

Frau Oberbürgermeisterin Roth hat dies überdies in Bezug auf die beiden der Stadt geschenkten Werke ‚Männlicher Rückenakt‘ und ‚Seychellen-Landschaft‘ demonstriert. Auch in diesem Fall wurden die Urheberpersönlichkeitsrechte der Klägerin wurden kurzerhand negiert. So tuend, als habe die Künstlerin eine Beleidigung ausgebracht habe, indem sie ihre Urheberrechte einforderte, wurde versucht, die Rechtsansprüche lächerlich zu machen.

Es liegt auf der Hand, dass ein solches Verhalten eine tiefe Kluft zwischen der Künstlerin und der Frau Oberbürgermeisterin hervorgerufen hat.

Ein weiterer Aspekt macht den Vertrag über den Ankauf eines Kunstwerkes zu einem außergewöhnlichen und damit besonderen Geschäft.

Die Einräumung von Nutzungsrechten ist im Urheberrecht der Regelfall.

Auch im Bereich der bildenden Kunst, besonders in dem von der Klägerin vertretenen Bereich der reinen oder hohen Kunst, kommt es viel seltener zu Verkäufen von Originalen eines Werkes als zur Einräumung von Nutzungsrechten.

Das liegt ganz einfach schon daran, dass die Interessenten am Kunstschaffen eines bildenden Künstlers der reinen oder hohen Kunst vielfach nicht über die wirtschaftlichen Mittel verfügen, die für einen Ankauf erforderlich sind.

Denn in der Höhe eines Kaufpreises ist zu berücksichtigen, dass **das geistige Eigentum bis 70 Jahre nach dem Tod seines Urhebers geschützt ist und folglich auch in dieser Zeit Nutzungsvergütungen erzielen kann**, die unter Umständen entgehen, wenn das Werk veräußert wird. **Sogar die Erben haben noch Ansprüche auf die Zahlung von Nutzungsvergütungen.**

Werden sogar von der Beklagten üblicherweise schriftliche Verträge bei der bloßen Überlassung zu Ausstellungszwecken gemacht – die Klägerin hat einen solchen Vertrag gerade in Bezug auf ihre Ausstellung in der Stadtbücherei in Rödelheim erhalten – wie viel eher noch ist dann ein schriftlicher Vertrag mit der Beklagten anlässlich des Ankaufes eines Werkes zu erwarten. Jedenfalls musste die Klägerin darauf vertrauen, dass erst dann ein Ankauf zustande kommt, wenn sie eine klare Verpflichtungserklärung zur Zahlung eines bestimmten Kaufpreises gegen ihre Verpflichtung zur Übertragung des Sacheigentums an ihrem Werk in Händen halten würde.

Wie der Vertrag letztlich aussehen würde, das musste noch verhandelt werden. Auch darauf durfte die Klägerin vertrauen.

Das Urheberrecht regelt lediglich, wie über Nutzungsrechte verfügt werden kann (§§ 31, 31a UrhG). Für die zugrunde liegenden Verpflichtungsgeschäfte gibt es keine speziellen Bestimmungen. Es sind die Vorschriften des bürgerlichen Rechts entsprechend anzuwenden, wo keine Spezialbestimmung besteht.

Eine Spezialbestimmung ist die Regelung der tunlichst angemessenen Vergütung gemäß §§ 32, 11 S. 2 UrhG, die hier zum Tragen kommt, weil die Klägerin das Ausstellungsrecht eingeräumt hat, so dass mangels Vereinbarung einer konkreten Vergütung gilt, dass es zur Vereinbarung einer angemessenen Vergütung gekommen ist.

Mit § 44 UrhG ist im Falle der Veräußerung des Originals eines Werkes der bildenden Kunst eine Auslegungsregel gegeben, die das Spannungsverhältnis zwischen geistigem Eigentum und Sacheigentum für den Fall regelt, in dem es keine vertraglichen Regelungen gegeben hat. Die Vorschrift verdeutlicht, dass im Urheberrecht zwischen dem Werkexemplar als Sache und dem Werk als Gestalt

gewordenem Schöpfungsgedanken zu unterscheiden ist²⁹.

§ 44 Abs. 2 UrhG hat entgegen der Auffassung des Beklagten-Vertreters nichts damit zu tun, ob ein Kaufvertrag überhaupt zustande gekommen ist.

Aus dem Umstand, dass die Klägerin der Beklagten ein Ausstellungsrecht (§ 18 UrhG) eingeräumt hat, ist nicht zu folgern, dass es zum Abschluss eines Kaufvertrages gekommen ist.

Wie bereits vorgetragen, wird im Bereich der bildenden Kunst ein Werk vielfach zu Ausstellungszwecken überlassen, und zwar in der Hoffnung auf das spätere Zustandekommen eines Kaufvertrages und/oder in der Erwartung des Abschlusses eines Kaufvertrages.

Selbst in Galerien erfolgt die Nutzung von Werken bildender Kunst nach diesem Muster. Auch bei der Beklagten erfolgt die Nutzung von Werken bildender Kunst nach diesem System.

Ob ein Kaufvertrag zustande gekommen ist, ist nach den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften des Allgemeinen Teils des BGB und in §§ 433 ff. BGB zu beurteilen, wie diese oben zu **II.1.** zur Anwendung gebracht worden sind.

Bei der Auslegung der bei der Anbahnung eines Kaufvertrages abgegebenen Willenserklärungen ist allerdings die Zweckübertragungslehre des Urheberrechts zu berücksichtigen.

Nach dem Zweckübertragungsgrundsatz bleiben nicht nur die Rechte im Zweifel beim Urheber, wenn das Werkexemplar veräußert wird (§ 44 Abs. 1 UrhG). Es bleibt umgekehrt im Zweifel auch das Eigentum am Werkexemplar beim Urheber, wenn er am Werk Rechte eingeräumt hat³⁰, wie es die Klägerin hinsichtlich des Ausstellungsrechts getan hat.

Die Darlegungs- und Beweislast für den von der Beklagten hiergegen behaupteten Eigentumserwerb trifft sie als diejenige, die sich hierauf beruft³¹. Insofern gilt nichts anderes als für das Zustandekommen eines Kaufvertrages. Da die Beklagte insoweit jedoch lediglich unsubstantiiert vorträgt, kann von einem Abschluss eines Kaufvertrages mitnichten ausgegangen werden.

Angesichts der Außergewöhnlichkeit und Wichtigkeit des Geschäftes für beide Seiten ist nicht zu erkennen, aufgrund welcher Tatbestände und rechtlichen Regelungen die Beklagte entgegen der obigen Ausführungen zu **I.** und **II.1.** und **II.2.** den Nachweis für das Zustandekommen eines Kaufvertrages mit einer Einigung über einen Kaufpreis und eine daran gebundene Eigentumsübertragung führen will.

III.

²⁹ Dreier/Schulze, UrhG 2008, § 44 Rn 1.

³⁰ OLG München GRUR 1984, 516, 517 – Tierabbildungen; Schrickler/Vogel, UrhR 2011, § 44 Rn 15; Dreier/Schulze, UrhG 2008, § 44 Rn 10.

³¹ Dreier/Schulze, UrhG 2008, § 44 Rn 10.

Mit der Zurückhaltung jedweder Vergütung der Klägerin über sieben Jahre lang und der vehementen Verleugnung irgendeiner Vergütungspflicht im achten Jahr hat sich die Beklagte in deutlichen Gegensatz zu den Inhalten der gesetzlichen Regelung in §§ 32, 11 S. 2 UrhG gesetzt.

Die Klägerin hat abgesehen von dem auf ihrem Konto im Januar 2012 vorgefundenen Betrag bis heute keine Nutzungsvergütung erhalten.

Der überwiesene Betrag überschreitet nicht die Angemessenheitsgrenze für den Zeitraum vom 16. November 2004 bis zum 31. Dezember 2008. Er kann auf die mit dieser Klage geltend gemachte Nutzungsvergütung für die Jahre 2009 bis 2011 folglich keine Anrechnung finden. Die Überweisung berührt die vorliegende Klage in keiner Weise.

Die Klage ist schlüssig begründet. Ihr ist nach Maßgabe einer noch durchzuführenden Beweisaufnahme stattzugeben.

Dr. Helga Müller
Rechtsanwältin

Rückenakt vor Tür

Warum die Malerin Klaunig ein Paket von Petra Roth erhielt

Ein Mann und eine Frau haben am 8. Februar der Malerin Isolde Klaunig „aufgelauert“. Freilich wollten sie aus der Werkstatt der Künstlerin kein Bild rauben, sondern eines zurückgeben. Es zeigt einen männlichen Rücken und ist so um die 5000 Euro wert. Das behauptet jedenfalls die Rechtsanwältin Helga Müller, die zusammen mit ihrer Klientin Klaunig in Fehde liegt mit der Stadt und in personam mit Oberbürgermeisterin Petra Roth.

Vor sieben Jahren leuchtete noch die Sonne der Sympathie über den Köpfen der beiden. Damals enthüllte Roth in der Galerie Klaunigs Porträt des früheren Oberbürgermeisters Rudi Arndt. Es ist dieses heute im Römer hängende Bild, das die Damen entzweit hat. Die Stadt hatte es versäumt, Klaunig die versprochenen 9000 Euro nebst Geld für den Rahmen zu überweisen, woraus die Malerin und deren Anwältin einen derartigen Skandal machten, dass eigentlich jetzt Klaunig der Oberbürgermeisterin für die gewonnene Öffentlichkeitswirkung 9000 Euro zahlen müsste.

Die Stadt hat sich entschuldigt und mit der Zahlung von 15 902,66 Euro ihre Schulden nebst Zinsen mehr als beglichen. Doch das gut eingespielte Geldeinforderns-Gespinn will mehr, nämlich rund 90 000 Euro. Denn Klaunig habe das Porträt der Stadt nicht verkauft, sondern nur geliehen. Mit dem Fall dürfen sich jetzt die Richter befassen.

Bei jener Feier hat Klaunig der Oberbürgermeisterin auch noch den erwähnten männlichen Rückenakt geschenkt. Nicht geliehen, sondern tatsächlich geschenkt, wie auch die Anwältin bestätigt. Als nun die Malerin vor kurzem an Roth schrieb und wissen wollte, „wo das Werk in welchen Zeiträumen öffentlich oder nicht-öffentlich zur Hängung gelangt sei“, ahnte die Oberbürgermeisterin neuen Ärger und schickte zwei städtische Bedienstete, welche Klaunig laut ihrer Anwältin „auflauerten“.

Eigentlich haben die beiden Abgesandten der Malerin nur mitgeteilt, dass sie ein Bild abgeben wollten. Mit diesem Ansinnen scheiterten sie jedoch, weil die Künstlerin gerade keine Zeit hatte. Zwei Tage später tauchten sie wieder bei der Malerin auf. Als diese nicht öffnen wollte oder konnte, stellten sie den männlichen Rücken samt Rahmen vor die Tür

und hinterließen einen Brief des Inhalts, dass sie das geschenkte Bild zurückgegeben hätten.

Bleibt die Behauptung der Malerin, dass „Dr. h.c. Roth ihr geistiges Eigentum offenbar privat und ausschließlich zu ihrer persönlichen Besitzstandsmehrung mit der Haltung genutzt habe, sie halte einen Status über dem allgemeinen Recht und Gesetz inne“. In anderen Worten, Klaunig und ihre Anwältin beschuldigen Roth, sie habe „gewulft“, wie man neudeutsch eine Vorteilsnahme im Amt



Ein Bild aus früheren Tagen: Malerin Isolde Klaunig mit Petra Roth Foto Klaunig

bezeichnet. Sollte die Annahme stimmen, dass der Rückenakt in Roths Wohnung hing, so wäre auch dies allerdings kein Vergehen gewesen. Denn weil Roth auf eine Amtsvilla verzichtet hat, ist ihr privates Domizil offiziell auch ihre Amtswohnung. Und dort dürfte sie selbstverständlich ein Bild aufhängen, das ihr beziehungsweise der Stadt geschenkt wurde.

Ob all dieser Beschuldigungen und Erpressungen würde es einen nicht wundern, wenn demnächst wieder zwei städtische Bedienstete ein Paket vor Klaunigs Atelier-Tür abstellen würden. In dem Brief stünde dann: „Hiermit übergeben wir im Auftrag von Petra Roth das Porträt Rudi Arndts.“ Man könnte diesen Schritt der Oberbürgermeisterin nicht verdenken. Und des Beifalls zumindest aller Kunstfreunde könnte sie sich sicher sein.

HANS RIEBSAMEN